



Association
Henri Capitant

VORENTWURF EINES EUROPÄISCHEN

WIRTSCHAFTSGESETZBUCHES

INSOLVENZ- UND RESTRUKTURIERUNGSRECHT*

* Übersetzung der französischen Textfassung durch Franziskus Barthelmes, LL.M. (Mainz/Dijon); Tonio Friedmann, LL.M. (Glasgow), Prof. Dr. Urs Peter Gruber, alle Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Einleitung

Dieser Einführungstext soll später aus dem Gesetzbuch herausgelöst und als Teil einer Gesamtvorstellung veröffentlicht werden.

Ein gemeinsames Insolvenzrecht liegt im Interesse eines gemeinsamen europäischen Binnenmarkts; es erleichtert die Vergabe von Krediten insbesondere dadurch, dass es ein insolvenzrechtliches forum shopping verhindert, welches zum Nachteil der Gläubiger Rechtssicherheit und -klarheit beeinträchtigt. Auch die Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019 ist dem Ziel eines gemeinsamen Binnenmarkts verpflichtet; die Verfasser dieser Richtlinie betonen in den Erwägungsgründen, wie sehr die Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsordnungen die Funktionsweise des Binnenmarktes beeinträchtigen.

Darüber hinaus erfordert aus unserer Sicht auch die derzeitige Covid-19-Pandemie ein gemeinsames europäisches Vorgehen auf dem Gebiet des Restrukturierungs- und Insolvenzrechts. Dieses sollte zur Schaffung eines gesetzlichen Rahmens führen, der den von der Covid-19-Pandemie am stärksten betroffenen Unternehmen, insbesondere Kleinbetrieben, neue Möglichkeiten einer Sanierung eröffnet.

Die Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019 als außergewöhnliche Chance

Die Harmonisierung des Insolvenzrechts stellt bereits wegen der Verflechtung dieser Materie mit anderen Rechtsgebieten (Kreditsicherungsrecht, Sozialrecht, Strafrecht etc.) eine schwierige Aufgabe dar. Hinzu kommt, dass sich das deutsche und das französische Recht zwar in vielen Bereichen ähneln, in einigen Punkten jedoch erhebliche Unterschiede aufweisen. Die Richtlinie schreibt die Einführung von vorinsolvenzlichen Restrukturierungsinstrumenten in den Mitgliedstaaten vor. Solche Verfahren sind im französischen Recht bereits fest etabliert; dem französischen Recht können daher an dieser Stelle Lösungsmodelle für ein europäisches Recht entnommen werden. Die Richtlinie sieht darüber hinaus im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsplan die Bildung von Gläubigergruppen vor; dies entspricht dem geltenden deutschen Recht, welches daher insoweit den vorliegenden Entwurf inspiriert hat. Berücksichtigt wurden auch die Richtlinienvorgaben zur Restschuldbefreiung.

Diese Harmonisierung ist auch eines der Ziele des von der Europäischen Kommission am 7. Dezember 2022 vorgelegten Richtlinienvorschlags „zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts“.

Allgemeine Grundsätze

Der Vorschlag regelt zunächst Zuständigkeitsfragen und trifft allgemeine Regelungen für sämtliche Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren; in diesem Zusammenhang enthält der Vorschlag verschiedene Vorschriften zu den von den Verfahren erfassten Schuldnern, den zuständigen Justizorganen, den Verwaltern und anderen Insolvenzpraktikern, der Gläubigervertretung und der Aufsicht über das Verfahren.

Hieran anschließend behandelt der vorgelegte Text im Einzelnen vier verschiedene Verfahren: Er enthält zwei vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren und zwei eher konventionelle Verfahren, namentlich ein gerichtliches Restrukturierungsverfahren und ein Liquidationsverfahren; nur die beiden letztgenannten Verfahren werden nachfolgend als Insolvenzverfahren bezeichnet.

Im Einzelnen:

- Ein außergerichtliches vorinsolvenzliches Moderationsverfahren mit vertraglichem Charakter, mit dem Empfehlungen der Richtlinie umgesetzt werden. In diesem Verfahren hat der Schuldner nach dem Vorbild des deutschen Rechts die zusätzliche Option, das Verfahren selbst durchzuführen und nur beim Gericht anzuzeigen und beim Gericht die Aussetzung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder die Bestätigung eines Restrukturierungsplans zu beantragen.
- Ein vom Gericht beaufsichtigtes vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren, welches der Restrukturierung eines noch nicht insolventen Unternehmens dient. Dieses Verfahren ähnelt im Kern der französischen *procédure de sauvegarde*; es übernimmt aber auch Elemente des im deutschen Recht bei (nur) drohender Zahlungsunfähigkeit vorgesehenen Schutzschirmverfahrens. Wie in der Richtlinie 2019/1023 vorgesehen, muss der Restrukturierungsplan von den einzelnen Gläubigergruppen angenommen werden. Der Vorschlag ist insoweit beeinflusst von Bestimmungen des deutschen Rechts, welches bereits im aktuellen Insolvenzplanverfahren die Bildung von Gläubigergruppen vorschreibt.
- Ein gerichtliches Insolvenzplanverfahren, das ebenfalls Sanierungszwecken dient, aber sich auf ein bereits insolventes Unternehmen bezieht, dieses Verfahren beruht auf den allgemeinen Grundsätzen des Insolvenzverfahren und sieht zugleich die Bildung von Gläubigergruppen zur Aufstellung eines Insolvenzplans vor. Wenn sich herausstellt, dass eine Sanierung unmöglich ist, wird dieses Verfahren unverzüglich in ein Liquidationsverfahren umgewandelt, um einen Anstieg der Passiva zum Nachteil der Gläubiger zu vermeiden.- Ein Liquidationsverfahren für den Fall, dass die Sanierung des insolventen Unternehmens unmöglich erscheint; die Vorschriften für die Verwertung der Vermögenswerte oder die Übertragung des Unternehmens knüpfen an das französische und das deutsche Recht an. Die Forderungen werden in eine mit dem nationalen Recht vergleichbare Rangfolge gebracht, mit Ausnahme einiger Punkte (insbesondere Hypothekenforderungen und sonstiger Vorzugsrechte), in denen ein Regelungsvorbehalt zugunsten der Mitgliedstaaten vorzugswürdig erscheint. Schließlich wird eine vereinfachte Liquidation für Kleinstunternehmen vorgesehen

Ein Textentwurf erscheint hinreichend anpassungsfähig, um unter Wahrung der nationalen Rechtsordnungen umgesetzt werden zu können.

Der Entwurf enthält harmonisierte Regelungen in den Bereichen, in denen eine Harmonisierung möglich erscheint. In den Bereichen, in denen die vorhandenen erheblichen Unterschiede im nationalen Recht eine Vereinheitlichung ausschließen, sieht er Regelungsoptionen zugunsten des nationalen Gesetzgebers vor.

Der Entwurf besteht aus einheitlichen Grundregelungen. Die Verfasser empfehlen, diese von den spezifischen Durchführungsbestimmungen zu unterscheiden, welche der nationalen Rechtssetzung überlassen bleiben sollten, sei auf dem Gesetzes- oder Verordnungsweg. Diese den Mitgliedstaaten verbleibende Regelungsoption erleichtert die Verabschiedung eines gemeinsamen Textes.

Bestimmte Bereiche wurden aufgrund der Komplexität der Vorschriften oder ihres Zusammenhangs mit anderen Regelungen, wie z. B. strafrechtlichen Sanktionen, Konzernregelungen oder Bestimmungen des internationalen Privatrechts, bewusst nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzbuchs aufgenommen. Es wird ausdrücklich darauf

hingewiesen, dass die Gesetzgebung in jedem Mitgliedstaat die Bestimmungen des Gesetzbuchs ganz oder teilweise auch auf natürliche Personen erstrecken kann, welche kein selbständiges Gewerbe ausüben.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Philippe Rousset Galle, Professor an der Universität Paris, Co-Direktor der Arbeitsgruppe,

Urs Peter Gruber, Professor an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Co-Direktor der Arbeitsgruppe,

Jean-Luc Vallens, ehrenamtlicher Richter, außerordentlicher Professor (a.D.) an der Universität Straßburg, Experte bei der Europäischen Kommission
In Zusammenarbeit mit **Françoise Pérochon**, Professorin an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät von Montpellier

7. BUCH: INSOLVENZ- UND RESTRUKTURIERUNGSRECHT

Einführender Artikel.

Dieses Buch sieht vier Verfahren für den Umgang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Unternehmen vor:

Ein außergerichtliches gütliches Moderationsverfahren und drei gerichtliche Verfahren:

Ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren, ein Insolvenzplanverfahren und ein Liquidationsverfahren.;

Innerhalb dieser Verfahren werden außerdem ein Präventionsmechanismus ohne vorherige Einschaltung des Justizorgans und ein vereinfachtes Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen eingeführt.

Das vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren, das Insolvenzplanverfahren und das Liquidationsverfahren stellen Insolvenzverfahren im Sinne der Verordnung (EU) 2015/848 vom 20. Mai 2015 dar.

Im vorliegenden Text umfasst der Begriff „Schuldner“ sowohl das Unternehmen, wenn es eine rechtsfähige Gesellschaftsform hat, als auch den Unternehmer, wenn er seine Tätigkeit als Einzelperson ausübt, sowie jede Person, welche die nach dem nationalen Recht als Schuldner angesehen wird.

TITEL 1: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

KAPITEL 1: ALLGEMEINE VERFAHRENSVORAUSSETZUNGEN

Artikel 7.1.1.1 Insolvenzfähige Schuldner.

Die in diesem Text geregelten Verfahren gelten für natürliche und juristische Personen des Privatrechts, welche eine selbständige gewerbliche, industrielle, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 1.1.2 dieses Gesetzbuches ausüben.

Das nationale Recht kann die Anwendung aller oder eines Teils der Vorschriften dieses Textes auf natürliche Personen erstrecken, die keine selbständige Tätigkeiten ausüben.

Die oben genannten Personen werden in diesem Buch als Schuldner bezeichnet.

Anmerkungen:

Der Textentwurf sieht vor, sämtliche Arten von selbständigen Tätigkeiten zu erfassen: „gewerblich, industriell, handwerklich, landwirtschaftlich oder freiberuflich“, auch wenn sie in einigen Staaten nicht unter die gleichen Regelungen fallen.

Die Entscheidung wurde getroffen, den Anwendungsbereich des Textes auf Personen zu beschränken, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, und es den Staaten zu überlassen, ob sie die Anwendung des Textes auf natürliche Personen, die keine selbständige berufliche Tätigkeit ausüben, ausdehnen wollen.

Artikel 7.1.1.2 Örtliche Zuständigkeit.

Für die Eröffnung eines in diesem Buch geregelten Verfahrens ist das Justizorgan zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat.

Der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen ist der Ort, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist.

Bei Gesellschaften oder juristischen Personen wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen der Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes ist. Diese Vermutung gilt nur, wenn der satzungsmäßige Sitz nicht in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einen anderen Gerichtsbezirk verlegt wurde.

Bei einer natürlichen Person, die eine selbständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen ihre Hauptniederlassung ist. Diese Vermutung gilt nur, wenn die Hauptniederlassung der natürlichen Person nicht in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einen anderen Bezirk verlegt wurde.

Bei allen anderen natürlichen Personen wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen der Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts ist. Diese Annahme gilt nur, wenn der gewöhnliche Aufenthalt nicht in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einen anderen Bezirk verlegt wurde.

Das nationale Recht kann besondere Zuständigkeitsregelungen vorsehen, insbesondere mit Blick auf die Größe oder Struktur des Unternehmens.

Vorliegende Vorschrift Artikel ist im Einklang mit den europäischen Bestimmungen über den Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners auszulegen.

Anmerkungen:

Dieser Artikel gibt Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren wieder, bezieht diesen allerdings auf die örtliche Zuständigkeit.

Ein Anwendungsfall des vorletzten Unterabsatzes könnte im Falle eines konzernabhängigen Unternehmens eine besondere Zuständigkeitsregelung sein, welche auf den Sitz der Muttergesellschaft abstellt.

Artikel 7.1.1.3. Prüfung der Zuständigkeit. Rechtsbehelfe gegen den Eröffnungsbeschluss.

Das Justizorgan, das mit einem Antrag auf Eröffnung eines in diesem Text geregelten Verfahrens befasst ist, prüft von Amts wegen, ob es nach Artikel 7.1.1.2 und den nationalen Zuständigkeitsvorschriften zuständig ist.

In der Entscheidung zur Eröffnung eines durch diesen Text geregelten Verfahrens sind die Gründe anzugeben, auf denen die Zuständigkeit beruht.

Gegen die Eröffnungsentscheidung kann der Schuldner, der Gläubiger oder eine sonstige nach nationalem Recht befugte Stelle einen Rechtsbehelf beim hierfür zuständigen Gericht einlegen.

Sofern das nationale Recht nichts anderes vorsieht, muss der Rechtsbehelf innerhalb von zwei Wochen eingelegt werden.

Vorliegende Vorschrift Artikel ist im Einklang mit den europäischen Bestimmungen über den Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners auszulegen.

Anmerkungen:

Abs. 1 und 2: Dieser Text orientiert sich an Artikel 4. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015 /848 vom 20. Mai 2015, ist aber angepasst an den Kontext des nationalen Rechts.

Abs. 3: Rechtsbehelfe.

Abs. 4: Der Beginn der Frist ist nach den Vorschriften des nationalen Rechts entsprechend der Veröffentlichung der Eröffnungsentscheidung und gegebenenfalls der Kenntnis der Parteien von der Entscheidung zu bestimmen. Der Beginn der Frist für einen in der Verhandlung anwesenden Schuldner kann insbesondere von dem des Gläubigers abweichen.

Artikel 7.1.1.4. Öffentliche Bekanntmachung.

Die Eröffnungsentscheidung eines der in diesem Buch geregelten Insolvenzverfahren wird in das Register, in dem der Schuldner eingetragen ist, und gegebenenfalls in das von den zuständigen nationalen Behörden geführte Register eingetragen. Es wird auch in das nach den Vorschriften des europäischen Rechts über Insolvenzregister vorgesehene Register eingetragen. Die im nationalen Recht vorgesehenen Vorschriften müssen die in den europarechtlichen Vorschriften über die Vernetzung von Insolvenzregistern vorgesehene Verknüpfung ermöglichen.

Sie ist zusätzlich in einem amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung und der Registereintragung gelten als Kosten des Verfahrens.

Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für das gütliche Moderationsverfahren.

Anmerkungen:

Dieser Artikel orientiert sich an den Artikeln 25 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 2015/848 vom 20. Mai 2015.

Artikel 7.1.1.5. Keine Mehrheit von Insolvenzverfahren.

Ist ein Insolvenzverfahren gegen einen Schuldner eröffnet worden, so kann kein weiteres Insolvenzverfahren gegen den Schuldner eröffnet werden, bis dieses Insolvenzverfahren beendet ist.

Die Eröffnung eines Moderationsverfahrens steht der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entgegen, es sei denn, der Schuldner wird insolvent und das nationale Recht schreibt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor.

KAPITEL 2: ORGANE

Artikel 7.1.2.1. Insolvenzpraktiker.

Die Organisation, die Rechtsstellung, die Verfahren der Bestellung, die Befugnisse, die Vergütung und die Haftung der Insolvenzpraktiker richten sich nach Vorschriften des nationalen Rechts.

Artikel 7.1.2.2. Gläubigerversammlung.

Die Vorschriften des nationalen Rechts können bei Insolvenzverfahren im Sinne des einführenden Artikels die Einberufung einer Gläubigerversammlung vorsehen.

In diesem Fall legen sie die Befugnisse der Gläubigerversammlung fest, die insbesondere folgende Bereiche umfassen können:

die Kontrolle der von dem Insolvenzpraktiker getroffenen Maßnahmen, die Prüfung des Berichts des Insolvenzpraktikers über die wirtschaftliche Lage des Schuldners und die Ursachen seiner wirtschaftlichen Schwierigkeiten;

die Überprüfung des Berichts des Insolvenzpraktikers über die von ihm festgestellten Verbindlichkeiten;

die Genehmigung der vom Insolvenzpraktiker vorgeschlagenen Verfügungen.

Falls die Vorschriften des anwendbaren nationalen Rechts keine Einberufung einer Gläubigerversammlung vorsehen, so nimmt das zuständige Justizorgan diese Befugnisse wahr.

Artikel 7.1.2.3. Kontrollorgan.

Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kann das Justizorgan einen Gläubigerausschuss als Kontrollorgan einsetzen, das sich aus Vertretern der Gläubiger mit Vorrechten und Sicherheiten, der gewöhnlichen Gläubiger, der Arbeitnehmer, der Steuerbehörden, der Sozialversicherungsträger und der für die Zahlung von Insolvenzgeld zuständige Stellen zusammensetzt. Dieses Organ kann von dem Gericht gebildet werden, sobald dieses vorläufige Maßnahmen vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ergreift.

Von der Einsetzung eines Gläubigerausschusses kann abgesehen werden, wenn die damit verbundenen Kosten in keinem Verhältnis zum Wert oder zur Größe des Unternehmens oder zur geringen Anzahl von Gläubigern stehen oder wenn es sich bei dem Schuldner um ein Kleinunternehmen handelt.

Anmerkungen:

Einige Rechtsordnungen, darunter auch das deutsche Recht, beziehen die Gläubiger in das Verfahren ein, sobald vorläufige Maßnahmen ergriffen werden. Wir schlagen vor, die Einrichtung dieses Kontrollorgans auf fakultativer Basis vorzusehen. Die Entscheidung über die Einrichtung würde bei den einzelnen Staaten liegen. Der Text achtet jedoch darauf, hinsichtlich der Festlegung der Kompetenzverteilung auf das nationale Recht zu verweisen.

Die Möglichkeit der Einsetzung dieses Kontrollorgans, ist den Insolvenzverfahren vorbehalten, d.h. dem Insolvenzplanverfahren und der Liquidation.

Dieses Organ wird bei der Bestellung des Insolvenzpraktikers angehört. Wird das Kontrollorgan eingesetzt, so wird ihm vor der Bestellung des Insolvenzpraktikers die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt. Diese Vorschrift ist das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den Rechtsordnungen, welche die Bestellung des Insolvenzpraktikers den Gläubigern überlassen, und denjenigen, die diese Befugnis dem Richter zuweisen. Die erste Lösung erschien ein wenig extrem und könnte einen Verlust der Unabhängigkeit des Insolvenzpraktikers befürchten lassen. Zudem ist der Status von Insolvenzpraktikern bislang nicht harmonisiert.

Artikel 7.1.2.4. Rolle und Befugnisse des Gläubigerausschusses.

Die Anzahl der Gläubiger wird durch die Vorschriften des nationalen Rechts bestimmt; sie darf nicht mehr als sieben betragen.

Die Bildung des Gläubigerausschusses kann von jeder betroffenen Partei vor dem zuständigen Gericht angefochten werden.

Das Fehlverhalten eines Ausschussmitglieds kann zur Entlassung führen.

Die Arbeitsweise und die Befugnisse des Gläubigerausschusses richten sich nach den Vorschriften des nationalen Rechts.

Die Vorschriften des nationalen Rechts legen auch die Kompetenzverteilung zwischen diesem Organ und der Gläubigerversammlung fest.

Das Organ wird von dem zuständigen Justizorgan zur Bestellung des Insolvenzpraktikers und zu jeder vom Schuldner oder vom Insolvenzpraktiker geplanten Verfügungshandlung mit Ausnahme von Handlungen der laufenden Verwaltung konsultiert.

Es kann sich mit allen Schwierigkeiten an das Justizorgan wenden.

Der Gläubigerausschuss ist befugt, in Angelegenheiten, die alle Gläubiger betreffen, die Bestellung eines Sachverständigen zu beantragen.

Die Kosten für die Arbeit des Gläubigerausschusses werden von dem Justizorgan kontrolliert und stellen Kosten des Verfahrens dar.

Die Vorschriften des nationalen Rechts können mit Genehmigung und unter Aufsicht des Justizorgans eine Vergütung für externe Berater und Sachverständige vorsehen.

Wenn die Vorschriften des nationalen Rechts dem Gläubigerausschuss eine Entscheidungsbefugnis übertragen, kann jede interessierte Partei seine Entscheidung vor dem zuständigen Justizorgan anfechten.

Artikel 7.1.2.5. Justizorgan.

Die Organisation der Gerichte - insbesondere die Zusammensetzung der Gerichte - richtet sich nach den Vorschriften des nationalen Rechts. Diese sorgen dafür, dass das Justizorgan über die notwendigen rechtlichen und wirtschaftlichen Kompetenzen verfügt.

Anmerkungen:

Spezifische wirtschaftliche Kenntnisse der Justizorgane sind für das reibungslose Funktionieren der Verfahren unerlässlich. Wirtschaftliche Kenntnisse können infolge von beruflichen Tätigkeiten (als Unternehmer oder Führungskraft) oder Bildungsmaßnahmen erworben werden.

TITEL 2: GÜTLICHES MODERATIONSVERFAHREN

KAPITEL 1: ZIELE UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERÖFFNUNG DES GÜTLICHEN MODERATIONSVERFAHRENS

Artikel 7.2.1.1. Ziele des gütlichen Moderationsverfahrens.

Der Schuldner kann ein gütliches Moderationsverfahren beantragen, wenn er Schwierigkeiten hat, die ihn zur Insolvenz im Sinne des Artikels 7.3.1.3 führen könnten. Sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist, kann ein solches Verfahren auch eröffnet werden, wenn der Schuldner nachweist, dass eine kürzlich aufgetretene Schwierigkeit seine Insolvenz verursacht hat.

Es ist dazu bestimmt, mit den vom Schuldner genannten Gläubigern eine Vereinbarung über die Restrukturierung des Unternehmens zu treffen. Es hat keine Wirkung gegenüber den Gläubigern, die vom Schuldner nicht benannt worden sind.

Anmerkungen:

Die Entscheidung für ein gütliches Moderationsverfahren ergab sich aus dem Erfolg dieser Verfahrensart in den Staaten, die sie eingeführt haben. Das Verfahren hat mehrere Merkmale. Es kann nur auf Antrag des Schuldners im Vorfeld der Insolvenz eröffnet werden, wenn Schwierigkeiten auftreten, die zur Insolvenz führen können. Selbst ein insolventer Schuldner kann dieses Verfahren in Anspruch nehmen, sofern er nachweist, dass die Insolvenz auf kürzlich aufgetretene Schwierigkeiten zurückzuführen ist: Zögert er zu lange, muss er mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens rechnen.

Dieses Verfahren ist von kurzer Dauer und die Einschränkungen der Gläubigerrechte sind begrenzt. Darüber hinaus hindert die Eröffnung des gütlichen Moderationsverfahrens im Falle einer Insolvenz einen Gläubiger nicht daran, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. Es wirkt sich nicht auf die Rechte aller Gläubiger aus. Ziel ist es, Verhandlungen mit den wichtigsten Gläubigern in einem zeitlich begrenzten Rahmen zu ermöglichen.

Schließlich bleibt das Verfahren vertraulich und verhindert so die Verschärfung der Schwierigkeiten, die sich aus der Eröffnung eines öffentlichen Insolvenzverfahrens ergeben würden. Wenn der Schuldner eine Vereinbarung erzielen möchte, ist die Gegenleistung für diese Vertraulichkeit die notwendige Transparenz gegenüber den Gläubigern, mit denen er verhandelt. Andernfalls hat die Vereinbarung keine Aussicht auf Erfolg. Zudem kann durch die Anwesenheit des Richters und eines Praktikers Missbrauch verhindert werden.

Artikel 7.2.1.2. Eröffnung des gütlichen Präventionsverfahrens.

Nur der Schuldner oder ein oder mehrere Gläubiger gemeinsam mit dem Schuldner können die Eröffnung eines gütlichen Moderationsverfahrens beantragen.

Das Justizorgan eröffnet ein Verfahren auf der Grundlage der vom Schuldner vorgelegten Buchhaltungsunterlagen, eines Berichts des Rechnungsprüfers oder eines Wirtschaftsprüfers, der die finanzielle Situation bescheinigt, oder einer anderen befugten Stelle oder Person. Der Antrag muss insbesondere die Umstände darlegen, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner nicht insolvent ist oder erst aufgrund kürzlich aufgetretener Schwierigkeiten insolvent geworden ist.

Es ernennt einen Insolvenzpraktiker, dessen Name vom Schuldner vorgeschlagen werden kann.

Die Vorschriften des europäischen Rechts über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, bleiben unberührt.

Anmerkungen:

Das gütliche Moderationsverfahren ist ein freiwilliges und nicht gerichtliches Verfahren. Daher kann nur der Schuldner die Eröffnung des Verfahrens beantragen. Wenn das Unternehmen noch nicht insolvent ist, würde die Pflicht des Schuldners, die Eröffnung eines solchen Verfahrens zu beantragen, einen Eingriff in die Unternehmensführung darstellen und ihn unter unangemessenen Druck setzen. Der Text sieht jedoch die Möglichkeit vor, dass ein Antrag gemeinsam mit einem oder mehreren Gläubigern gestellt werden kann. Diese Möglichkeit, die im Übrigen auch im Recht der OHADA besteht, wird den Richter zweifellos dazu ermutigen, das Verfahren leichter zu eröffnen, wenn ein gemeinsamer Antrag vorliegt. Der Schuldner erhält die Möglichkeit, den Namen eines Insolvenzpraktikers vorzuschlagen. Der Schuldner hat möglicherweise Kontakt zu einem Insolvenzpraktiker aufgenommen, mit diesem den Sachverhalt vorbereitet und ein Vertrauensverhältnis zu ihm aufgebaut. Es gelten weiterhin die Vorschriften, die zur Umsetzung der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, erlassen wurden.

Artikel 7.2.1.3. Vergütung des Insolvenzpraktikers.

Bei der Bestellung legt der Insolvenzpraktiker in Absprache mit dem Schuldner die Bedingungen für seine Vergütung fest, die sich nach der vorhersehbaren Sorgfalt richtet, die mit der Erfüllung seiner Aufgabe verbunden sind.

Der benannte Praktiker hat zu bescheinigen, dass er in den 2 Jahren vor der Eröffnungsentscheidung keine Vergütung oder Zahlung von dem Schuldner oder seinen im Antrag genannten Gläubigern erhalten hat. Er muss ferner bescheinigen, dass er kein persönliches Interesse an dem Verfahren hat und dass es keine Abhängigkeit, kein persönliches Interesse und keinen Interessenkonflikt mit dem Schuldner oder einem seiner im Antrag genannten Gläubiger gibt.

Anmerkungen:

Auch ohne eine Harmonisierung des Status der Praktiker ist es notwendig, die Vergütung im Rahmen des gütlichen Moderationsverfahrens zu regeln. Der sich in Schwierigkeiten befindliche Unternehmer muss die Kosten dafür kennen. Die Bedingungen für die Vergütung des Praktikers müssen in einer Vereinbarung mit dem Schuldner festgelegt werden.

Darüber hinaus muss der ernannte Insolvenzpraktiker von den Parteien, d. h. sowohl dem Schuldner als auch den Gläubigern, unabhängig sein. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass er in den zwei Jahren vor seiner Bestellung keine Zahlung vom Schuldner oder Gläubiger erhalten haben darf und dass er sich nicht in einem Interessenskonflikt befinden darf.

Artikel 7.2.1.4. Einvernehmliche Prävention ohne Anrufung der Justizorgan.

Der Schuldner kann von den Vorschriften dieses Kapitels frei Gebrauch machen, ohne zuvor das Justizorgan anzurufen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- er muss seine Entscheidung, ein Verfahren zur gütlichen Prävention in Anspruch zu nehmen, dem zuständigen Justizorgan und dem Aufsichtsorgan, sofern ein solches bestellt wurde, mitteilen;
- er kann die Aussetzung individueller Vollstreckungsmaßnahmen oder die Annahme eines Plans nur gemäß den einschlägigen Vorschriften der Artikel 7.2.2.2 und 7.2.4.1 beantragen;
- der insolvente Schuldner bleibt verpflichtet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen, wenn die in Artikel 7.3.1.3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die ordnungsgemäß zugestellte Entscheidung des Schuldners hat hinsichtlich der Dauer des Verfahrens, der Vertraulichkeit, der Verhandlungsmodalitäten, der Vorbereitung einer Abtretung, des Vorrangs von Zahlungen, der Erfüllung der Vereinbarung und der Stellung der Bürgen die gleiche Wirkung wie eine Entscheidung des Justizorgans über die Eröffnung des Verfahrens.

Die Entscheidung nach Absatz 1 hat keine Auswirkungen auf die individuelle Vollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger, die Kündigungsklauseln, die Vollstreckbarkeit der Vereinbarung und die Folgen der Nichterfüllung dieser Vereinbarung.

KAPITEL 2: DAUER UND WIRKUNGEN DES GÜTLICHEN MODERATIONSVERFAHRENS

Artikel 7.2.2.1. Dauer des gütlichen Präventionsverfahrens.

Die Dauer des Verfahrens darf drei Monate nicht überschreiten und kann von dem Justizorgan, das es eröffnet hat, auf Antrag des Schuldners und nach Stellungnahme des Insolvenzpraktikers einmal verlängert werden.

Das Justizorgan kann das gütliche Moderationsverfahren jederzeit beenden, wenn es sich als unmöglich herausstellt, eine Einigung zu erzielen. Es entscheidet auf Antrag des Schuldners, eines Gläubigers oder des Insolvenzpraktikers.

Mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens endet das gütliche Moderationsverfahren kraft Gesetzes.

Anmerkungen:

Die Dauer des Verfahrens ist ein sehr wichtiger Aspekt, zumal sich das Unternehmen in einem Zustand der Insolvenz befinden kann, aber auch, weil die Insolvenz auch trotz Eröffnung des Verfahrens eintreten kann. Die Dauer ist daher relativ kurz und auf drei Monate begrenzt. Sie kann um den gleichen Zeitraum verlängert werden, jedoch nur auf Antrag des Schuldners und nach einer Stellungnahme des Insolvenzpraktikers, die eine Einschätzung der Erfolgsaussichten ermöglicht. Da sich der Schuldner zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung in einem Zustand der Insolvenz befinden kann oder ein solcher Zustand im Laufe des Verfahrens eintreten kann, hielten wir es zum Schutz der Gläubigerinteressen für erforderlich, vorzusehen, dass die Eröffnung eines Restrukturierungs- oder Insolvenzverfahrens das gütliche Moderationsverfahren beendet.

Schließlich muss der Schuldner die Möglichkeit haben, Zahlungsaufschübe zu beantragen. Diese Aufschübe sollen den Abschluss einer Vereinbarung erleichtern, die sich für die Gläubiger in der Regel als günstiger erweist als ein Restrukturierungs- oder Insolvenzverfahren.

Artikel 7.2.2.2. Aussetzung der individuellen Rechtsverfolgung durch eine oder mehrere Gläubiger.

Für die Zwecke der Verhandlung kann das zuständige Justizorgan, soweit eine Vereinbarung möglich erscheint, auf Antrag des Schuldners die individuelle Rechtsverfolgung oder Zwangsvollstreckung eines oder mehrerer Gläubiger aussetzen oder untersagen, wenn diese die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Schuldners gefährden würden. Es entscheidet nach Stellungnahme des Insolvenzpraktikers. Jeder betroffene Gläubiger bekommt Gelegenheit zur Stellungnahme oder wird förmlich angehört. Diese Maßnahme kann auf Antrag eines Gläubigers aufgehoben oder angepasst werden, wenn er dadurch einen unangemessenen Nachteil erleiden würde, der zu seiner eigenen Insolvenz führen könnte.

Die Voraussetzungen, die Dauer und die Beendigung der Aussetzung des Verfahrens sind in Artikel 7.3.4.1 bis 7.3.4.3 geregelt. Es gilt nicht für Schulden, die erst während des Verfahrens entstanden sind.

Artikel 7.2.2.3. Vertraulichkeit.

Die Entscheidung über die Eröffnung des gütlichen Moderationsverfahrens und der mit den Gläubigern getroffene Vergleich werden nicht gesetzlich veröffentlicht. Alle Personen, die Kenntnis von dem gütlichen Moderationsverfahren haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vorschriften über die bei börsennotierten Unternehmen bestehenden Informationspflichten bleiben hiervon unberührt.

Anmerkungen:

Die Frage nach der Vertraulichkeit des Verfahrens ist, wie hervorgehoben, von wesentlicher Bedeutung. Sie berührt nicht die Rechte der Gläubiger, da diese frei entscheiden können, ob sie sich an dem Vergleich beteiligen möchten. Bei börsennotierten Unternehmen verbietet die Vorschrift nicht, die Aufsichtsbehörden über das Bestehen des Verfahrens zu informieren. Es wird dann Aufgabe dieser Behörde sein zu entscheiden, ob sie den Markt hierüber informiert oder nicht. Es können begrenzte Ausnahmen vorgesehen werden, um die Arbeitnehmervertreter zu unterrichten.

Artikel 7.2.2.4. Entgegenstehende Klauseln.

Eine Klausel, die für den Fall der Eröffnung oder Beantragung eines gütlichen Moderationsverfahrens die Auflösung oder Beendigung eines laufenden Vertrags vorsieht oder die Bedingungen für die Fortsetzung eines laufenden Vertrags ändert, indem sie die Rechte des Schuldners einschränkt oder seine Pflichten erhöht, und zwar ausschließlich aufgrund der Eröffnung oder des Antrags auf Eröffnung eines gütlichen Moderationsverfahrens oder einer Maßnahme zur Aussetzung der Verfolgung in diesem Zusammenhang, ist unwirksam.

Diese Vorschrift gilt nicht für Finanzverträge, deren Regelung sich nach den für diese Verträge geltenden Vorschriften des europäischen Rechts richtet.

Anmerkungen:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass einige Vertragsparteien, wenn diese Art von Verfahren weit verbreitet ist, Klauseln in ihre Verträge aufnehmen, die eine Verschärfung der Rechte oder Pflichten des Schuldners im Falle der Inanspruchnahme des Verfahrens vorsehen. Solche Klauseln ermöglichen es einigen Vertragsparteien, sich gegenüber anderen eine Vorzugsstellung zu verschaffen, und können sogar dazu führen, dass das Schuldnerunternehmen diese Verfahren überhaupt nicht in Anspruch nimmt.

KAPITEL 3: DER SANIERUNGSVERGLEICH

Artikel 7.2.3.1. Der Sanierungsvergleich.

Der Insolvenzpraktiker fördert den Abschluss eines Vergleichs zwischen dem Schuldner und den im Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens genannten Gläubigern.

Der Vergleich kann insbesondere die Umstrukturierung der Schulden, den Erlass fälliger und zukünftig fällig werdender Schulden, dinglicher und persönlicher Sicherheiten vorsehen, ferner die Aussetzung oder die Herabsetzung von Zinszahlungspflichten, die Übertragung von Rangrechten oder Sicherheiten oder eine Änderung des Kapitals. Auf Antrag des Schuldners kann auch die Übertragung des gesamten oder eines Teils des Vermögens oder Geschäftsanteile, oder des gesamten oder eines Teils seines Unternehmens in Betracht gezogen werden.

Anmerkungen:

Ziel des gütlichen Moderationsverfahrens ist es, einen Vergleich mit den vom Schuldner genannten Gläubigern zu erzielen. Den Gläubigern dürfen keine Anstrengungen auferlegt werden und nur die vom Schuldner genannten Gläubiger werden zu den Verhandlungen hinzugezogen. Auf diese Weise ist es möglich, mit bestimmten Gläubigern, etwa Finanzgläubigern, einen Vergleich zu schließen und umgekehrt andere, wie etwa Lieferanten, auszuschließen, damit wesentliche Vertragsbeziehungen fortgeführt werden können.

Artikel 7.2.3.2. Übertragung des Unternehmens oder eines Teils des Vermögens.

Der Vergleich kann, vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Justizorgan, die Übertragung des gesamten oder eines Teils des Vermögens oder der Geschäftsanteile, oder des gesamten oder eines Teils des Unternehmens des Schuldners, vorsehen.

Anmerkungen:

Nach dem Vorschlagstext besteht die Möglichkeit, das Unternehmen des Schuldners oder sein Vermögen ganz oder teilweise im Rahmen des gütlichen Moderationsverfahrens zu veräußern. Diese Art von Prepack-Veräußerung ermöglicht es, die Übertragung zu einem Zeitpunkt ins Auge zu fassen, zu dem sich das Unternehmen noch nicht in einer allzu aussichtslosen Situation befindet. Zum einen steigen die Chancen, dass der Käufer das Unternehmen fortführt, zum anderen steigt dadurch der Kaufpreis.

Artikel 7.2.3.3. Vorrang von Forderungen, die während des Verfahrens entstanden sind.

Der Sanierungsvergleich sieht vor, dass Forderungen aus Einlagen, die dem Schuldner während des Verfahrens oder im Rahmen des Sanierungsvergleichs gewährt wurden, im Falle eines späteren Insolvenzverfahrens bevorzugt ausgezahlt werden.

Dieses Privileg gilt nur für neue Mittel in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen, unter Ausschluss aller früher entstandenen Forderungen. Mittel, die von den Aktionären oder Gesellschaftern des Schuldners im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung oder einen Vorschuss auf das laufende Konto geleistet werden, sind von diesem Vorrecht ausgenommen. Verbindlichkeiten aus Geschäften und Verträgen, die während des Verfahrens geschlossen oder fortgeführt wurden, müssen bevorzugt beglichen werden.

Das Justizorgan stellt sicher, dass die Voraussetzungen für die privilegierte Zahlung erfüllt sind. In diesem Fall wird das Privileg abweichend von Artikel 7.1.1.4 in einem Register veröffentlicht.

Anmerkungen:

Mit dieser Regelung soll ein Vorrang von Forderungen geschaffen werden, das als „New-Money-Privileg“ bezeichnet wird und in der Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019 vorgesehen ist. Ziel ist es, dem Unternehmen neues Kapital zu verschaffen. Es wird auch vorgeschlagen, dieses Privileg auf Verbindlichkeiten auszudehnen, die aus Transaktionen entstanden sind und während des Verfahrens abgeschlossen oder fortgesetzt werden, mit der Begründung, dass dies die Attraktivität des Verfahrens erhöht. Dieses Privileg entspricht sowohl den Empfehlungen des Insolvenzleitfadens der UNCITRAL als auch der Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019.

Artikel 7.2.3.4. Vollstreckbarkeit des Sanierungsvergleichs.

Der Sanierungsvergleich kann vom zuständigen Justizorgan nur für vollstreckbar erklärt werden, wenn

- er auf die Anrufung des zuständigen Justizorgans folgt;
- er vom Schuldner mit der Stellungnahme des Insolvenzpraktikers vorgelegt wird; und
- er die Interessen der nicht unterzeichnenden Gläubiger, einschließlich der Gläubiger, deren Forderung nach der Vereinbarung entstanden ist, nicht unangemessen beeinträchtigt.

In diesem Fall unterliegen das Verfahren und der Vergleich weiterhin der von Artikel 7.2.2.3 vorgesehenen Vertraulichkeit.

Anmerkungen:

Der Vergleich darf die Rechte der anderen Gläubiger nicht beeinträchtigen. Es ist vorstellbar, dass der Schuldner über das „New-Money-Privileg“ hinaus einigen seiner Gläubigern neue Sicherheiten gewährt, die Vorrang vor anderen, bereits bestehenden Sicherheiten, haben könnten. Der Text schließt solche Praktiken aus, was einen Vorteil gegenüber außergerichtlichen Vereinbarungen darstellt. Durch die Einschaltung eines Richters wird diese Art von Missbrauch ebenfalls verhindert.

Artikel 7.2.3.5. Durchführung des Sanierungsvergleichs.

Die Durchführung des Vergleichs kann unter der Aufsicht des Insolvenzpraktikers vollstreckt werden.

Jede Partei des Vergleichs kann im Falle von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vergleichs das zuständige Justizorgan anrufen. Letzteres kann die Aufhebung des Vergleichs anordnen, wenn es feststellt, dass die sich aus dem Vergleich ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Es entscheidet nach Anhörung des Insolvenzpraktikers. Mit der Aufhebung des Vergleichs enden sämtliche Forderungsstundungen und die Gläubiger erhalten alle ihre Forderungen oder Sicherheiten abzüglich der erhaltenen Leistungen zurück.

Anmerkungen:

Nach dem Vorschlag „kann“ der Vergleich unter der Aufsicht des Insolvenzpraktikers vollstreckt werden. Die Frage nach dem obligatorischen oder fakultativen Charakter einer solchen Aufsicht wurde erörtert. Eine obligatorische Aufsicht könnte zu zusätzlichen Kosten

führen, was für KMU fragwürdig wäre. Wenn die Gläubiger dies wünschen, können sie eine solche Aufsicht jedoch im Rahmen des Vergleichs vereinbaren.

Artikel 7.2.3.6. Stellung der Sicherungsgeber.

Personen, die ein persönliches Sicherungsrecht eingeräumt oder einen Vermögensgegenstand als Sicherheit abgetreten oder übertragen haben, können sich auf den Vergleich berufen.

Anmerkungen:

Diese Bestimmung hat zwei Vorteile. Zum einen vermeidet sie, dass Sicherungsgeber zu den Verhandlungen eingeladen werden müssen, was notwendig wäre, wenn ihre Rechte durch den Vergleich beeinträchtigt werden könnten. Zum anderen macht sie das gütliche Moderationsverfahren für den Schuldner und insbesondere für den bürgenden Geschäftsführer, attraktiver. Schließlich beeinträchtigt sie nicht die Rechte der Gläubiger, da diejenigen Gläubiger, welche über Sicherheiten für ihre Forderung verfügen und diese in Anspruch nehmen wollen, im Vergleich keine Zugeständnisse machen müssen.

KAPITEL 4: ZUSTANDEKOMMEN EINES RESTRUKTURIERUNGSPANS

Artikel 7.2.4.1. Rückgriff auf eine Abstimmung und Aufhebung der Vertraulichkeit.

Wenn ein Vergleich nicht vor Ablauf der Frist des Artikels 7.2.2.1 geschlossen werden kann, aber Anzeichen dafür bestehen, dass ein Plan nach den Verfahren zur Annahme des Sanierungsplans zustande kommen wird, können der Schuldner und der Insolvenzpraktiker beim Justizorgan beantragen, dass dieses Verfahren eingeleitet wird. In diesem Fall wird das Verfahren für einen Zeitraum von drei Monate fortgesetzt und die dem Antrag stattgebende Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Die Vertraulichkeit des gütlichen Moderationsverfahrens wird aufgehoben.

Das Justizorgan kann seine Entscheidung von zusätzlichen Sicherheiten abhängig machen, um die Rechte der Gläubiger zu schützen.

Anmerkungen:

Das gütliche Moderationsverfahren setzt voraus, dass die Gläubiger u.a. einem Moratorium oder Zahlungsaufschub zustimmen. Einige Minderheitsgläubiger können diese Zustimmung verweigern, was zur Beendigung des Verfahrens und zur Eröffnung eines Restrukturierungs- oder Insolvenzverfahrens und gegebenenfalls zur Abstimmung der Gläubiger über einen Plan führt. Die Eröffnung eines Restrukturierungs- oder Insolvenzverfahrens kann die Lage des Unternehmens verschlechtern und die Kosten der Restrukturierung erhöhen.

Daher wird hier vorgeschlagen, das gütliche Moderationsverfahren im Hinblick auf diese Abstimmung fortzusetzen und es den Staaten zu überlassen, ob sie die Regeln, die für die Abstimmung im Rahmen eines Restrukturierungsplans im Restrukturierungs- oder Insolvenzverfahrens vorgesehen sind, anwenden oder ob sie diese etwa mit Blick auf die

erforderlichen Stimmenmehrheiten anpassen möchten. Dann wird über den Plan auf der Grundlage des Inhalts des Vertragsentwurfs abgestimmt.

In diesem Fall ist das Verfahren nicht mehr vertraulich und den Minderheitsgläubigern können per Mehrheitsbeschluss Stundungen ihrer Forderungen oder Schuldenerlasse auferlegt werden. Wir schlagen eine kurze Frist von drei Monaten vor.

Artikel 7.2.4.2. Stellungnahme der Gläubiger.

Das Justizorgan teilt den Gläubigern, die im Antrag auf Eröffnung gütlichen Moderationsverfahrens genannt werden, den Restrukturierungsplan mit und fordert die Gläubiger gleichzeitig auf, innerhalb der strengen Frist von einem Monat zum Restrukturierungsplan Stellung zu nehmen.

Geht die Stellungnahme eines Gläubigers nicht innerhalb dieser Frist ein, wird davon ausgegangen, dass der Gläubiger dem Restrukturierungsplan zugestimmt hat.

TITEL 3: RICHTSVERFAHREN

KAPITEL 1: VERFAHREN UND ALLGEMEINE ERÖFFNUNGSBEDINGUNGEN

Artikel 7.3.1.1. Zweck der Verfahren.

Es wird ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren im Falle finanzieller Schwierigkeiten und ein Insolvenzplanverfahren im Falle der Insolvenz eingeführt.

Mit dem vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahren können die Schwierigkeiten des Schuldners angegangen werden, bevor er insolvent wird.

Das Insolvenzplanverfahren zielt darauf ab, die Schwierigkeiten des bereits insolventen Schuldners zu beseitigen, dessen Sanierung als möglich erachtet wird.

Ziel dieser beiden Verfahren ist es, durch die Aufstellung eines vorinsolvenzlichen Restrukturierungs- bzw. Insolvenzplans und unter Berücksichtigung der Interessen der Gläubiger den Schuldner in die Lage zu versetzen, seine Geschäftstätigkeit fortzusetzen, seine Schulden zu begleichen und die Arbeitsplätze zu erhalten.

Einem solchen vorinsolvenzlichen Restrukturierungs- oder Insolvenzplanverfahren kann eine außergerichtliche Verhandlungsphase vorausgehen, und er kann eine Teilveräußerung des Unternehmens vorsehen.

Außerdem wird ein Liquidationsverfahren im Falle der Insolvenz eingeführt, wenn die Restrukturierung des Schuldners unmöglich ist. Es zielt auf die Befriedigung der Gläubiger ab und führt zu einer Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit des Schuldners.

Anmerkungen:

Ein solcher beschreibender Text dürfte für bestimmte Staaten, die mit diesen Verfahren nicht vertraut sind, nützlich sein. Der gleiche Ansatz wurde für das gütliche Moderationsverfahren gewählt. Es sei daran erinnert, dass es sich beim Insolvenzplanverfahren und dem Liquidationsverfahren um Insolvenzverfahren im Sinne dieses Buches handelt (siehe einführenden Artikel).

Artikel 7.3.1.2. Eröffnungsvoraussetzungen.

Das vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren wird auf Antrag des Schuldners eröffnet, der nachweist, dass er nicht insolvent ist und dass er sich in Schwierigkeiten befindet, die ihn zur Insolvenz im Sinne von Artikel 7.3.1.3 führen könnte.

Das Insolvenzplanverfahren wird auf Antrag des bereits insolventen Schuldners eröffnet, wenn der Schuldner nachweisen kann, dass er seine Geschäftstätigkeit fortsetzen und einen Insolvenzplan vorlegen kann.

Das Liquidationsverfahren wird auf Antrag des Schuldners eröffnet, der die offensichtliche Unmöglichkeit einer Sanierung nachweist.

Der insolvente Schuldner ist verpflichtet, die Eröffnung eines Insolvenzplan- oder Liquidationsverfahrens innerhalb einer Frist zu beantragen, die nach innerstaatlichem Recht vom Beginn seiner Insolvenz an festgelegt ist.

Das Insolvenzplanverfahren und das Liquidationsverfahren können auch auf Antrag eines Gläubigers oder eines Justizorgans, die hierzu nach nationalem Recht besonders ermächtigt worden sind, eröffnet werden. Der Antragsteller legt dem Justizorgan alle Nachweise zur Verfügung, die geeignet sind, die Insolvenz des Schuldners darzulegen und um gegebenenfalls nachzuweisen, dass eine Sanierung offensichtlich unmöglich ist.

Wird die Eröffnung eines vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens oder eines Insolvenzplanverfahrens beantragt, so muss der Schuldner eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder Sachverständigen vorlegen, aus der hervorgeht, dass er seine Geschäftstätigkeit im Rahmen eines Plans fortsetzen kann. Die Vorschriften des nationalen Rechts können für Unternehmen, die bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten, eine Befreiung von der Vorlage dieser Bescheinigung vorsehen.

Anmerkungen:

Anders als das Insolvenzplanverfahren und das Liquidationsverfahren kann das vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren nur auf Antrag des Schuldners eröffnet werden. Ist der Schuldner noch nicht insolvent, erscheint es ausgeschlossen, ihm eine Pflicht zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens aufzuerlegen. Im Übrigen schlagen wir vor, keine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder des Sachverständigen vorzuschreiben, insbesondere für Kleinstunternehmen, die bisweilen weder über das eine noch das andere verfügen.

Artikel 7.3.1.3. Kriterium der Insolvenz.

Die Insolvenz ist dadurch gekennzeichnet, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, seine fälligen, einredefrei und nicht streitbefangenen Verbindlichkeiten zu begleichen. Die Insolvenz ist vom Antragsteller darzulegen.

Die Vorschriften des nationalen Rechts können zusätzliche Kriterien für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorsehen.

Anmerkungen:

Das Erfordernis, dass Schulden fällig und einredefrei sein müssen, trägt der Möglichkeit Rechnung, dem Schuldner einen Zahlungsaufschub zu gewähren: In diesem Fall ist eine fällige Schuld nicht zwangsläufig einklagbar. Was die Bedingung eines fehlenden Rechtsstreits über die Forderung betrifft, so ist zu berücksichtigen, dass ein Schuldner aus sachdienlichen Gründen und guten Glaubens die Höhe einer Schuld oder ihre Fälligkeit bestreiten kann.

Die Bilanzprüfung (oder Überschuldung) ist in einigen Insolvenzgesetzen vorgesehen. Gleiches gilt für die drohende Insolvenz. Die gewählte Option scheint geeignet, eine Einigung der Gesetzgeber in diesem Punkt zu erleichtern. Beide Kriterien werden von UNCITRAL ausdrücklich empfohlen (Gesetzgebungleitfaden zum Insolvenzrecht).

KAPITEL 2: EINSTWEILIGE MASSNAHMEN; ERÖFFNUNG UND UMWANDLUNG VON VERFAHREN

Artikel 7.3.2.1. Einstweilige Anordnungen.

Dieser Artikel ist im Falle eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens anwendbar.

Nach Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kann das Justizorgan auf Antrag des Schuldners oder von Amts wegen alle Maßnahmen ergreifen, die es zum Schutz des Vermögens des Schuldners und zur Vermeidung von Handlungen, die seiner Restrukturierung oder den Interessen der Gläubiger schaden, für erforderlich hält. Gegen die Anordnung dieser Maßnahmen kann der Schuldner Rechtsmittel einlegen.

Das Justizorgan kann insbesondere

1. einen vorläufigen Insolvenzpraktiker bestellen, dessen Aufgabe es näher festlegt; er ist in jedem Fall berechtigt, Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Vermögens des Schuldners für den Zeitraum zwischen dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Eröffnungsentscheidung zu beantragen;
2. dem Schuldner jegliche Verfügung über sein Vermögen untersagen oder anordnen, dass sie nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzpraktikers vorgenommen werden dürfen. Der Schuldner kann weiterhin allein die für die Fortführung des Unternehmens erforderlichen Handlungen der laufenden Geschäftsführung wirksam vornehmen;

3. die Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner verbieten oder aussetzen;
4. anordnen, dass die Vermögenswerte, an denen ein ausschließliches dingliches Recht besteht, vom Gläubiger nicht verwertet oder herausverlangt werden können und dass diese Vermögenswerte für die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Schuldners verwendet werden können, soweit diese hierfür als unerlässlich angesehen werden.

Diese Maßnahmen finden keine Anwendung, wenn

- die Insolvenz des Schuldners nicht nachgewiesen worden ist oder
- der Schuldner eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder Sachverständigen vorlegt, aus der hervorgeht, dass er seine Tätigkeit im Rahmen eines Plans fortsetzen kann.

Anmerkungen:

Die Möglichkeit des Justizorgans, einstweilige Maßnahmen zu ergreifen, die zwischen dem Zeitpunkt seiner Befassung und dem Zeitpunkt seiner Entscheidung gelten, ist von Bedeutung, da anderenfalls das kollektive Interesse der Gläubiger durch Handlungen des Schuldners oder einzelner Gläubiger beeinträchtigt werden könnte.

Artikel 7.3.2.2. Eröffnung des Verfahrens.

Das Justizorgan entscheidet innerhalb kürzester Zeit über die Eröffnung des Verfahrens.

Ist der Schuldner nicht insolvent, eröffnet das Justizorgan das vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Ist der Schuldner insolvent, eröffnet das Justizorgan das Insolvenzplanverfahren, wenn der Schuldner einen Planentwurf oder die in Artikel 7.3.1.2 genannte Bescheinigung vorlegt oder wenn die Annahme eines Plans nicht offensichtlich unmöglich erscheint. Andernfalls leitet das Justizorgan das Liquidationsverfahren ein.

In der Entscheidung über die Eröffnung eines vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens bestellt das Justizorgan einen Insolvenzpraktiker, wenn

- das Justizorgan dies für notwendig erachtet, um die Interessen der Parteien zu wahren;
- wenn Gläubigergruppen gebildet werden oder
- wenn der Schuldner oder die Mehrheit der Gläubiger dies beantragt, in letztgenanntem Fall, sofern die Kosten des Insolvenzpraktikers von den Gläubigern getragen werden.

In der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzplan- oder Liquidationsverfahrens bestellt das Justizorgan einen Insolvenzpraktiker.

Anmerkungen:

Dieser Text sieht insbesondere die Modalitäten für die Bestellung eines Insolvenzverwalters gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019 vor.

Artikel 7.3.2.3. Umwandlung von Verfahren.

Das Justizorgan kann auf Antrag eines Beteiligten ein Insolvenzverfahren jederzeit in ein anderes Insolvenzverfahren umwandeln, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Dieselbe Regel gilt nach Eröffnung eines vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahrens, wenn sich herausstellt, dass der Schuldner zum Zeitpunkt der Eröffnungsentscheidung bereits insolvent war.

Gegen einen insolventen Schuldner, zu dessen Gunsten ein Restrukturierungs- oder Insolvenzplan beschlossen worden ist, wird ein Liquidationsverfahren eröffnet, wenn der Schuldner den Plan nicht umsetzt.

Im Falle der Umwandlung bleibt der bestellte Insolvenzpraktiker im Amt; das Justizorgan kann jederzeit einen anderen Insolvenzpraktiker bestellen.

Anmerkungen:

Eines der angestrebten Ziele ist es, eine Verschlimmerung der Situation zu vermeiden, wenn das gewählte Verfahren nicht sachgerecht ist.

Was die Möglichkeit der Umwandlung des vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens betrifft, so muss das Justizorgan, bei dem das Verfahren anhängig ist, in die Lage versetzt werden, dieses Verfahren schnell zu eröffnen. Die Insolvenz ist nicht immer einfach festzustellen. Selbst wenn Zweifel an der Insolvenz bestehen, kann das Verfahren ohne Risiko eröffnet werden, da es umgewandelt werden kann, wenn sich die Zweifel als begründet erweisen.

KAPITEL 3: VERWALTUNG DES SCHULDNERVERMÖGENS (PRÄVENTIVES RESTRUKTURIERUNGSVERFAHREN UND INSOLVENZPLANVERFAHREN)

Artikel 7.3.3.1. Verwaltung des Unternehmens und Verwertung der Vermögensgegenstände.

Während eines vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens behält der Schuldner oder Geschäftsführer seine Befugnis zur Verwaltung des Vermögens und zur Geschäftsführung des Unternehmens; ausgenommen sind die Befugnisse, die dem Insolvenzpraktiker übertragen werden. Das Gleiche gilt in einem Insolvenzplanverfahren, es sei denn, das Justizorgan trifft eine hiervon abweichende Entscheidung. In jedem Fall kann der Schuldner oder der Geschäftsführer weiterhin wirksam Handlungen der laufenden Geschäftsführung vornehmen.

Im vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahren und im Insolvenzplanverfahren hat der berufene Insolvenzpraktiker eine Aufsichtsfunktion inne. Im Insolvenzplanverfahren überträgt das Justizorgan dem Insolvenzverwalter die Befugnis zur gemeinschaftlichen Verwaltung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Geschäftsführung des Schuldners in einer Art und Weise ausgeübt wird, die dazu geeignet ist, den Gläubigern zu schaden.

Die Gläubiger werden über die Befugnisse des Schuldners oder des Geschäftsführers sowie des Insolvenzpraktikers im Wege der öffentlichen Bekanntmachung und einer individuellen Benachrichtigung informiert, die ihnen der Insolvenzpraktiker innerhalb kurzer Zeit nach seiner Bestellung übermittelt.

Der Insolvenzpraktiker kann den Schuldner oder den Geschäftsführer dazu ermächtigen, eine Handlung vorzunehmen, die über die laufende Geschäftsführung hinausgeht. Das nationale Recht kann vorsehen, dass für die wichtigsten Maßnahmen, z.B. Verfügungen oder die Übertragung einer Produktionseinheit, eine gerichtliche Genehmigung erforderlich ist.

Das nationale Recht legt die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die in diesem Artikel festgelegten Bestimmungen fest.

Anmerkungen:

Sowohl beim vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahren als auch beim Insolvenzplanverfahren verliert der Schuldner grundsätzlich seine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nicht. Es werden jedoch zwei mögliche Konstellationen unterschieden. Das Justizorgan kann beim Insolvenzplanverfahren abweichende Bestimmungen treffen, während der Insolvenzpraktiker im vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahren nur eine Aufsichtsfunktion innehat; dies ist dadurch gerechtfertigt, dass der Schuldner nicht insolvent ist. Darüber hinaus wird der Schuldner hierdurch bestärkt, das vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren zu nutzen und nicht abzuwarten, bis Insolvenz eintritt.

Sobald der Schuldner insolvent ist, ist er verpflichtet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. Deshalb besteht die Aufgabe des Insolvenzpraktikers grundsätzlich in einer gemeinsamen Verwaltung und Geschäftsführung; ausnahmsweise hat er die Befugnis zu einer alleinigen Verwaltung.

Der Gesetzgeber kann zwischen verschiedenen Rechtsfolgen, wie etwa Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit der Handlungen, die gegen diese Regeln verstoßen haben, wählen.

Artikel 7.3.3.2. Änderungen der Befugnisse.

Das Justizorgan kann jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag des Gläubigerausschusses die Befugnisse des Schuldners oder des Geschäftsführers und des Insolvenzpraktikers ändern.

Artikel 7.3.3.3. Rechtshandlungen bei fehlender Verwaltungsbefugnis.

Das Justizorgan stellt auf Antrag des Insolvenzpraktikers oder einer betroffenen Partei die Unwirksamkeit einer Rechtshandlung fest oder erklärt eine solche Rechtshandlung für ungültig, die der Schuldner oder ein Geschäftsführer unter Verletzung seiner Befugnisse oder der dem Insolvenzverwalter zustehenden Befugnisse vorgenommen hat. Der Dritte, der aufgrund einer solchen Handlung etwas erlangt hat, ist verpflichtet, die erlangten Gegenstände zurückzugewähren oder die erhaltenen Zahlungen zurückzuerstatten.

KAPITEL 4: AUSSETZUNG VON INDIVIDUELLER RECHTSVERFOLGUNG

Artikel 7.3.4.1. Aussetzung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen.

Die Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bewirkt eine Aussetzung oder ein Verbot der gerichtlichen Geltendmachung bezüglich aller vor Verfahrenseröffnung

entstandenen Forderungen, einschließlich gesicherter Forderungen und bevorzogter Forderungen. Sie setzt auch jegliche Vollstreckungsverfahren der Gläubiger aus oder verbietet sie.

Diese Bestimmung gilt nicht für Ansprüche auf Herausgabe oder Rückgewähr im Sinne des Artikels 7.3.11.1 und für Verpflichtungen, die sich aus einem Vertrag im Sinne des Artikels 7.3.5.1 ergeben, zu dessen Durchführung sich der Schuldner oder Insolvenzpraktiker entschieden hat oder der nach Eröffnung eines Insolvenzplanverfahrens oder Liquidationsverfahrens geschlossen wurde.

Anmerkungen:

Die vorstehenden Regelungen übernehmen Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019 mit einigen Änderungen. Insbesondere wird präzisiert, dass die Regel für sämtliche Rechtsverfolgungsmaßnahmen gilt, auch für die von Gläubigern, die über Sicherungen oder Vorzugsrechte verfügen.

Artikel 7.3.4.2. Besondere Bestimmungen für vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren.

Die Entscheidung über die Eröffnung eines vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens führt zur Aussetzung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen nach Maßgabe des Artikels 7.3.4.1. Dies gilt jedoch nicht für Lohnforderungen. Darüber hinaus kann das Justizorgan bestimmte Forderungen oder Forderungskategorien von der Aussetzung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen ausschließen, wenn die Durchsetzung dieser Forderungen die Restrukturierung des Unternehmens nicht gefährdet oder die Gläubiger dieser Forderungen durch die Aussetzung in unangemessener Weise beeinträchtigt würden.

Die Aussetzung ist auf einen Zeitraum von höchstens vier Monaten beschränkt. Das Justizorgan kann auf Antrag des Schuldners, eines Gläubigers oder gegebenenfalls des Insolvenzpraktikers die Geltungsdauer verlängern oder eine neue Aussetzung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen gewähren. Eine solche Verlängerung oder Erneuerung der Aussetzung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen wird nur gewährt, wenn diese Maßnahme durch insbesondere einen der folgenden Fälle gerechtfertigt ist:

- a) in den Verhandlungen über den Restrukturierungsplan wurden deutliche Fortschritte erzielt; oder
- b) die Aussetzung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen beeinträchtigt nicht die Rechte oder Interessen der hiervon betroffenen Parteien in unangemessener Weise.

Die Gesamtdauer der Aussetzung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen einschließlich Verlängerungen und Erneuerungen darf zwölf Monate nicht überschreiten.

Diese Bestimmungen berühren nicht die Anwendung der europarechtlichen Bestimmungen über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen.

Anmerkungen:

Die vorstehenden Bestimmungen sind inhaltlich an Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019 angelehnt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass hier vorgeschlagen wird, die Aussetzung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen nicht auf Lohnforderungen von

Arbeitnehmern zu erstrecken. Da das Unternehmen nicht insolvent ist, besteht auf den ersten Blick kein Grund dafür, dass es Löhne nicht zahlen kann.

Vor allem aber ist vorgesehen, dass diese Aussetzung von Gesetzes wegen eintritt. Beim vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahren handelt es sich nämlich um ein Kollektivverfahren, welches in einigen Staaten unbekannt ist. Es ist daher zu befürchten, dass die Aussetzung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen nur selten gewährt würde, weshalb die Idee entstand, eine kraft Gesetzes eintretende Aussetzung vorzusehen. Die Rechte der Gläubiger werden berücksichtigt, da die Aussetzung einerseits von begrenzter Dauer ist und andererseits nicht unbedingt alle Gläubiger betrifft. Ein Vorbehalt berücksichtigt die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013.

Artikel 7.3.4.3. Besondere Bestimmungen für Insolvenzplan- und Liquidationsverfahren.

Beim Insolvenzplanverfahren und beim Liquidationsverfahren gilt die Aussetzung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen im Sinne des Artikel 7.3.4.1 allgemein, aber die Bestimmungen des nationalen Rechts können Ausnahmen vorsehen.

Die Aussetzung gilt während des gesamten Verfahrens.

KAPITEL 5: LAUFENDE VERTRÄGE

Artikel 7.3.5.1. Durchführung oder Beendigung eines Vertrages.

Verträge, bei denen der Schuldner Vertragspartei ist und die von keiner der Vertragsparteien erfüllt oder teilweise erfüllt wurden, werden unter der Aufsicht des Insolvenzpraktikers durchgeführt, ohne dass der Vertragspartner die Einrede des nicht erfüllten Vertrages erheben kann.

Bei einem vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahren oder einem Insolvenzplanverfahren kann der Schuldner bei einem gegenseitigen Vertrag, der nicht oder nur teilweise erfüllt worden ist, die Erfüllung ablehnen, wenn die Erfüllung des Vertrages der Fortführung des Unternehmens nicht dienlich ist oder dessen Erfüllung ein unmittelbares Risiko für diese darstellt und die Beendigung keinen übermäßigen Eingriff in die Interessen des Vertragspartners bedeutet.

Im vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahren kann die Ablehnung der Erfüllung des Vertrags nur mit Genehmigung des Justizorgans erfolgen.

Im Insolvenzplanverfahren kann der Insolvenzpraktiker den Vertrag ohne Zustimmung des Schuldners beenden.

Der laufende Vertrag wird von Rechts wegen beendet, nachdem der Vertragspartner den Insolvenzpraktiker aufgefordert hat, sich zur Fortsetzung des Vertrags zu äußern und innerhalb einer vom Vertragspartner festgelegten angemessenen Frist keine Antwort

erhalten hat; diese Frist darf nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als einen Monat betragen.

Jede vertragliche Bestimmung, die gegen diesen Artikel verstößt, ist unwirksam.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Arbeitsverträge sowie für Miet- und Pachtverträge über Gegenstände, die dem Schuldner als Mieter oder Pächter überlassen worden sind.

Artikel 7.3.5.2. Forderungen aus der Erfüllung von Verträgen.

Forderungen, die sich aus der Durchführung eines Vertrages ergeben, sind bei deren Fälligkeit zu begleichen. Andernfalls haben sie denselben bevorrechtigten Rang wie die durch das Verfahren entstandenen Gerichtskosten.

Sofern der Insolvenzpraktiker die Durchführung eines Vertrages verlangt, muss er zuvor prüfen, ob er die daraus resultierenden Forderungen begleichen kann. Andernfalls ist er zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er nicht nachweist, dass er zum Zeitpunkt seiner Entscheidung, den Vertrag durchzuführen, nicht wissen konnte, dass der Schuldner nicht in der Lage sein würde, die daraus resultierenden Forderungen zu begleichen.

Der Vertragspartner kann eine Forderung nicht mit einer Forderung des Schuldners aus dem Vertrag aufrechnen. Die Abtretung einer Forderung des Schuldners an einen Dritten vor Entscheidung über die Durchführung des Vertrags, aus dem sie herrührt, ist nichtig.

Anmerkungen:

Die Haftung des Insolvenzpraktikers für die Kontrolle der verfügbaren Mittel ist Ausdruck seiner allgemeinen Sorgfaltspflicht gegenüber den Interessen der Gläubiger.

Zweck des letzten Absatzes ist es, das Vermögen des Schuldners im Falle der Vertragserfüllung zu erhalten und zu erhöhen. Der Ausschluss der Aufrechnung stellt sicher, dass dem Schuldner der volle Wert der Gegenleistung zufließt.

Die Unwirksamkeit einer Abtretung vor der Entscheidung über die Durchführung des Vertrags stellt sicher, dass der Schuldner, der den Vertrag erfüllt, auch die Gegenleistung erhält.

Artikel 7.3.5.3. Entschädigung infolge vorzeitiger Kündigung eines Vertrags.

Entschädigungsansprüche wegen der Beendigung eines Vertrages gemäß Artikel 7.3.5.1 unterliegen der Regelung für Ansprüche, die vor dem Verfahren entstanden sind.

Artikel 7.3.5.4. Teilbare Leistungen.

Sind die geschuldeten Leistungen teilbar und hat der Vertragspartner die ihm obliegende Leistung zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens bereits teilweise erbracht, so gilt er mit dem der Teilleistung entsprechenden Betrag als Gläubiger einer Forderung aus der Zeit vor Eröffnung des Verfahrens. Das schließt die Durchführung des Vertrages für den Rest der ausstehenden Leistung nach den Bestimmungen des Artikel 7.3.5.1 nicht aus.

Artikel 7.3.5.5. Eigentumsvorbehalt.

Hat der Schuldner vor Eröffnung des Verfahrens eine bewegliche Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft und an den Käufer übergeben, so kann der Käufer die Erfüllung des Kaufvertrags verlangen. Dies gilt auch, wenn der Schuldner gegenüber dem Käufer weitere Verpflichtungen eingegangen ist und diese nicht oder nur teilweise erfüllt hat.

Artikel 7.3.5.6. Vorläufige Sicherheiten oder Vormerkung.

Das nationale Recht kann vorsehen, dass, sofern eine vorläufige Sicherung oder eine Vormerkung veröffentlicht oder in das Grundbuch eingetragen wurde, um den Anspruch oder den Rang an einer unbeweglichen Sache oder an einem Recht des Schuldners zu sichern, der Gläubiger den Erwerb dieses gesicherten Rechts oder Rangs verlangen kann.

Diese Bestimmung gilt entsprechend für vorläufige Sicherheiten oder Vormerkungen, die im Schiffsregister, im Schiffsbauregister oder im Register von Hypotheken an Luftfahrzeugen eingetragen sind.

Artikel 7.3.5.7. Arbeitsverträge.

Arbeitsverträge bestehen von Rechts wegen fort. Für den Übergang oder die Beendigung eines Arbeitsvertrags gilt Artikel 7.3.8.5.

Artikel 7.3.5.8. Miet- und Pachtverträge.

Miet- und Pachtverträgen über unbewegliche Gegenstände oder vom Schuldner in Besitz genommene Räumlichkeiten bestehen von Rechts wegen fort.

Nach dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens kann der Vertragspartner einen Miet- oder Pachtvertrag, der vom Schuldner als Mieter oder Pächter eingegangen wurde, nicht kündigen:

wegen Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung von Miet- oder Pachtzinsen, die in der Zeit vor dem Antrag auf Eröffnung angefallen sind;

wegen der Vermögensverhältnisse des Schuldners.

Der Vertragspartner kann die von ihm für den Zeitraum vor Verfahrensbeginn geltend gemachten Rechte nur als Insolvenzgläubiger geltend machen.

Ist der Schuldner Vermieter oder Verpächter unbeweglicher Sachen oder Räumlichkeiten, so ist die Abtretung einer Forderung durch den Schuldner an einen Dritten, die vor einer Entscheidung über die Fortsetzung des Vertrags erfolgt und sich auf nach diesem Zeitpunkt entstandene Forderungen bezieht, nichtig.

Einen Miet- oder Pachtvertrag über unbewegliche Sachen oder Räumlichkeiten, den der Schuldner als Mieter oder Pächter eingegangen war, kann vom Insolvenzpraktiker gekündigt werden; sofern nicht eine kürzere Frist vereinbart wurde, beträgt die Kündigungsfrist drei Monate.

Artikel 7.3.5.9. Finanzverträge.

Für Finanzverträge, die den Vorschriften des europäischen Rechts über diese Art von Verträgen unterliegen, kann das nationale Recht besondere Regelungen vorsehen, die von den vorstehenden Bestimmungen abweichen.

Artikel 7.3.5.10. Lizenzverträge.

Lizenzverträge bestehen von Rechts wegen fort.

Das nationale Recht kann vorsehen, dass der Schuldner oder der Insolvenzpraktiker einen Lizenzvertrag nach Artikel 7.3.5.1 beenden kann.

Anmerkungen:

Das Ende des Rechts, eine Lizenz zu nutzen, kann äußerst negative Folgen für den Lizenznehmer haben. Das Recht, eine Lizenz zu nutzen, ist oft die Grundlage für eine vollständige Infrastruktur, wie z. B. eine Produktionsstätte zur Herstellung von Lizenzprodukten. Aus diesem Grund sollten Lizenzverträge fortgeführt werden.

KAPITEL 6: AUFSPÜRUNG VON VERMÖGENSWERTEN

Artikel 7.3.6.1. Zugriff auf Informationen.

Das Justizorgan kann auf Antrag des Insolvenzpraktikers auf Informationen über Bankkonten zugreifen, die der Schuldner in einem anderen Mitgliedstaat unterhält, um die Vermögenswerte, die dem Schuldner gehören, einschließlich der Vermögenswerte und Beträge, die Gegenstand einer Anfechtungsklage sind, zu identifizieren und zu lokalisieren.

Artikel 7.3.6.2. Inhaber des Zugriffsrechts.

Das nationale Recht muss festlegen, welche Personen zum Aufspüren von Vermögenswerten berechtigt sind und welche Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes erforderlich sind.

Artikel 7.3.6.3. Protokollierung der Zugriffe.

Abfragen bei zentralisierten Bankkontenregistern müssen von dem befugten Justizorgan protokolliert werden.

Artikel 7.3.6.4. Wirtschaftliche Eigentümer.

Der Insolvenzpraktiker hat Zugang zu den Informationen, die von Artikel 30 der Richtlinie 2015/849 mit Blick auf die Register der wirtschaftlichen Eigentümer erfasst sind.

Der Insolvenzpraktiker begründet das berechtigte Interesse, indem er die Vermögenswerte des Schuldners benennt, nach denen gesucht wird.

Artikel 7.3.6.5. Zugriffsrecht des Insolvenzpraktikers.

Der Insolvenzpraktiker hat direkten und schnellen Zugriff auf die nationalen Vermögensregister, die sich im Hoheitsgebiet des Justizorgans befinden, das ihn bestellt hat.

Artikel 7.3.6.6. Zugriffsrecht ausländischer Insolvenzpraktiker.

Insolvenzpraktikern, die in einem anderen Mitgliedstaat bestellt wurden, müssen die gleichen Zugangsbedingungen gewährt werden.

Den in einem anderen Mitgliedstaat bestellten Insolvenzpraktikern müssen die gleichen Zugangsbedingungen gewährt werden.

Anmerkungen:

Diese Bestimmungen setzen die Grundzüge des Vorschlags für eine Richtlinie zur Harmonisierung des Insolvenzrechts vom 7. Dezember 2022 um.

KAPITEL 7: INSOLVENZANFECHTUNG

Artikel. 7.3.7.1. Anfechtungsklagen.

Wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet, können Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen wurden, unter den folgenden Voraussetzungen für nichtig erklärt werden.

Artikel 7.3.7.2. Anfechtbare Handlungen.

Anfechtbar sind Zahlungen, die Bestellung oder Verwertung von Sicherheiten und jede andere Rechtshandlung, einschließlich einer Vollstreckungshandlung, die zugunsten eines Gläubigers zum Nachteil der Gesamtheit der Gläubiger vorgenommen wird.

Eine Unterlassung, die Rechtswirkungen erzeugt, ist einer Handlung gleichzusetzen.

Artikel 7.3.7.3. Anfechtungsklage.

Die Anfechtungsklage wird auch dann durch den Insolvenzverwalter erhoben, wenn der Schuldner oder der Geschäftsführer seine Befugnisse über das Vermögen und die Geschäftsführung des Unternehmens behalten hat.

Das nationale Recht bestimmt, ob der Insolvenzverwalter den Gläubigerausschuss vorab anhören oder dessen Zustimmung einholen muss und legt die Rechtsfolgen einer Nichteinhaltung dieser Pflicht fest.

Artikel 7.3.7.4. Allgemeine Anfechtungsgründe.

Der Verdachtszeitraum beginnt zwölf Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Er endet mit dem Tag der Eröffnungsentscheidung. Wenn mehrere Personen einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen denselben Schuldner gestellt haben, bestimmt der erste Antrag den maßgeblichen Zeitpunkt für die Berechnung der Verdachtszeit.

Rechtshandlungen, die während dieses Zeitraums vorgenommen wurden, sind anfechtbar:

- wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Handlung insolvent war und
- wenn der Gläubiger zum Zeitpunkt der Handlung wusste oder hätte wissen müssen, dass der Schuldner insolvent war oder dass ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden war.

Nicht anfechtbar ist eine Leistung des Schuldners, die im Rahmen der laufenden Geschäftsführung erbracht wird und für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in das Vermögen des Schuldners gelangt.

Es wird vermutet, dass eine dem Schuldner nahestehende Partei von der Insolvenz des Schuldners Kenntnis hatte.

Das nationale Recht bestimmt den Zeitpunkt, zu dem eine Handlung als vorgenommen gilt.

Artikel 7.3.7.5 Vorsätzliche Benachteiligung.

Rechtshandlungen, mit denen der Schuldner seine Gläubiger absichtlich benachteiligt hat, sind anfechtbar:

1. wenn sie innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens vorgenommen wurden und
2. wenn der begünstigte Dritte zu der Zeit oder dem Zeitpunkt der Handlung die Absicht des Schuldners kannte oder hätte kennen müssen.

Es wird vermutet, dass eine dem Schuldner nahestehende Partei von der Insolvenz des Schuldners Kenntnis hatte.

Das nationale Recht kann die Vorschriften über die Anfechtung von vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommenen Handlungen auf Handlungen ausdehnen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurden und erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Wirkung entfalten.

Artikel 7.3.7.6. Dem Schuldner nahestehende Parteien.

Als dem Schuldner nahestehende Partei gilt jede Person, die zum Zeitpunkt, an dem die Rechtshandlung vereinbart oder vorgenommen wurde oder in den drei Monaten vor dieser Handlung einen bevorzugten Zugang zu Informationen über die finanziellen Verhältnisse des Schuldners hatte.

Artikel 7.3.7.7. Leistung ohne Gegenleistung oder mit nur unbedeutender Gegenleistung.

Anfechtbar sind unentgeltliche Leistungen des Schuldners, die weniger als drei Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens vorgenommen wurden, außer wenn es sich um ein gebräuchliches Geschenk von geringem Wert handelt.

Absatz 1 gilt gleichermaßen für Leistungen des Schuldners, deren Gegenleistung unbedeutend ist.

Artikel 7.3.7.8. Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens.

Anfechtbar sind Rechtshandlungen, die einem Gesellschafter während des Verdachtszeitraums eine Zahlung oder Sicherheit für die Rückzahlung eines Darlehens verschafft haben. Der Gesellschafter kann sich nicht darauf berufen, dass er nicht wusste oder nicht hätte wissen können, dass der Schuldner insolvent war oder dass ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden war.

Das nationale Recht legt fest, unter welchen Voraussetzungen solche Handlungen anfechtbar sind, wenn sie vor der Verdachtszeit vorgenommen wurden oder eingetreten sind.

Artikel 7.3.7.9. Ausnahme von der Anfechtbarkeit bei unmittelbarer Gegenleistung.

Liegt die in Artikel 7.3.7.5 genannte Benachteiligungsabsicht nicht vor, bleiben solche Rechtshandlungen von den Bestimmungen über Anfechtungsklagen unberührt, die in Gegenwart einer gleichwertigen und unmittelbaren Gegenleistung zugunsten des Vermögens des Schuldners vorgenommen wurden.

Artikel 7.3.7.10. Ausnahmen von der Anfechtbarkeit eines Wechsels oder einer Zahlung mit Scheck oder Solawechsel.

Die Bestimmungen über Anfechtungsklagen lassen die Gültigkeit von Zahlungen auf Wechsel unberührt, wenn das für Wechsel maßgebliche Recht den Begünstigten daran gehindert hätte, seine Forderungen gegenüber anderen Schuldnern (Indossanten oder Ausstellern) geltend zu machen, sofern er die Zahlung des Schuldners verweigert hätte.

Der Insolvenzpraktiker kann jedoch eine Berichtsklage gegen den Aussteller des Wechsels oder, im Falle des Ziehens für eigene Rechnung, gegen den Auftraggeber erheben, wenn nachgewiesen wird, dass er wusste oder hätte wissen müssen, dass der Schuldner insolvent war oder dass ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden war.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Scheckzahlungen des Schuldners und den Solawechsel.

Abrechnungsanweisungen und Zahlungsvorgänge, die nach den europarechtlichen Bestimmungen über die Wirksamkeit von Abrechnungen im Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem und über Finanzsicherheiten ausgeführt werden, bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

Anmerkungen:

Der Text behält die Anwendung der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 und der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 vor.

Artikel 7.3.7.11. Ausnahmen von der Anfechtbarkeit bei neuen Finanzierungen.

Die Gültigkeit der Rückzahlung einer neuen Finanzierung, die das Vorrecht des Artikels 7.2.3.3 genießt oder einer finanziellen Einlage, die im Rahmen eines Restrukturierungsplans gewährt wurde, wird von den Bestimmungen über Anfechtungsklagen nicht berührt.

Anmerkungen:

Die Aufnahme von finanziellen Einlagen trägt der Umsetzung der Artikel 17 und 18 der Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019 Rechnung.

Artikel 7.3.7.12. Rechtsfolgen: allgemeine Regel.

Die betroffene Partei kann sich gegenüber dem Schuldner oder dem Insolvenzverfahren nicht auf eine Handlung berufen, deren Nichtigkeit festgestellt wurde.

Sie ist verpflichtet, das Erhaltene zurückzugewähren oder, wenn die Rückgewähr unmöglich ist, einen gleichwertigen Geldbetrag zu zahlen. Wusste der Empfänger einer unentgeltlichen Leistung oder einer Leistung mit unbedeutender Gegenleistung nicht, dass der Schuldner insolvent war, ist er von dieser Verpflichtung befreit, wenn er nicht bereichert wurde.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus der anfechtbaren Rechtshandlung gegen den Anfechtungsgegner beträgt drei Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Artikel 7.3.7.13. Rechtsfolgen: Rechte des Anfechtungsgegners.

Der Anfechtungsgegner, der durch eine für nichtig erklärten Handlung begünstigt wurde, kann seine Forderung gegen den Schuldner als Gläubiger geltend machen, wenn seine Forderung vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden ist, außer im Falle von Betrug.

Der Insolvenzpraktiker ist verpflichtet, die Gegenleistung in natura zurückzugewähren, wenn sie sich noch im Vermögen des Schuldners befindet, oder Wertersatz zu leisten, falls dies nicht zutrifft. Sofern das Vermögen des Schuldners durch die Gegenleistung nicht bereichert wurde, wird der Dritte insoweit als Gläubiger betrachtet.

Artikel 7.3.7.14. Rechtsfolgen: Haftung Dritter.

Die Erklärung der Nichtigkeit einer Handlung kann jedem Erben oder Gesamtrechtsnachfolger des durch die Handlung Begünstigten entgegengehalten werden.

Sie kann auch jedem Einzelrechtsnachfolger des durch die für nichtig erklärte Handlung Begünstigten entgegengehalten werden, wenn dieser den Vermögenswert gegen eine offensichtlich ungenügende Gegenleistung erworben hat oder wenn er die Gründe für die Aufhebung der Handlung kannte oder hätte kennen müssen.

Artikel 7.3.7.15. Rechtsfolgen: Aufrechnung.

(1) Eine vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgte Aufrechnung wird durch die Eröffnung des Verfahrens nicht berührt. Ist ein Gläubiger zum Zeitpunkt der Eröffnung des

Insolvenzverfahrens zur Aufrechnung berechtigt, so wird dieses Recht durch die Eröffnung des Verfahrens ebenfalls nicht berührt.

(2) Die Vorschriften über die Insolvenzanfechtung gelten jedoch entsprechend für die Aufrechnung. Ergibt sich eine gesetzliche oder gerichtliche Aufrechnung oder die Möglichkeit, eine Aufrechnung geltend zu machen, aus einer für nichtig erklärten Rechtshandlung, so ist die Aufrechnung nicht zulässig und wird von Rechts wegen als unwirksam angesehen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen berühren nicht auf das nationale Zivil- und Handelsrecht gestützte Klagen auf Ersatz des Schadens, der den Gläubigern durch eine Rechtshandlung entstanden ist, die für nichtig erklärt werden kann.

Anmerkungen:

Wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gegeben sind, ist eine Aufrechnung unwirksam, ohne dass der Praktiker die Anfechtung beantragen muss.

**KAPITEL 8: RESTRUKTURIERUNGS- ODER INSOLVENZPLAN
(VORINSOLVENZLICHES RESTRUKTURIERUNGSVERFAHREN UND
INSOLVENZPLANVERFAHREN)**

Artikel 7.3.8.1. Vorlageberechtigung.

Im vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahren oder im Insolvenzplanverfahren kann der Schuldner einen Planentwurf vorlegen, der die Restrukturierung des Unternehmens, die Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeit oder die vollständige oder teilweise Übertragung des Unternehmens an einen Dritten vorsieht, der sich zur Fortsetzung der Geschäftstätigkeit verpflichtet.

Im vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahren kann ein Gläubiger nur dann einen konkurrierenden Planvorschlag unterbreiten, wenn der Schuldner innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens keinen Planentwurf vorgelegt hat.

Im Insolvenzplanverfahren kann der Schuldner mit Unterstützung des Insolvenzpraktikers oder eines Gläubigers ebenfalls einen konkurrierenden Planvorschlag einreichen. In diesem Fall wird zunächst über den Vorschlag des Schuldners entschieden.

Auf Antrag stellt der Insolvenzpraktiker jedem Interessenten zweckdienlichen wesentlichen zweckdienliche Informationen über das Unternehmen oder die Vermögenswerte zur Verfügung, dessen bzw. deren Veräußerung im Rahmen eines Restrukturierungsplans durch Übertragung von Anteilen oder eines Plans zur Übertragung von Vermögenswerten möglich erscheint.

Anmerkungen:

Das Verfahren gestaltet sich in den nationalen Rechtsordnungen sehr unterschiedlich; der Entwurf beschränkt sich auf den Vorschlag allgemeiner Vorschriften.

Es mag fragwürdig erscheinen, im vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahren Übernahmeangebote zuzulassen. Einerseits hat jedoch der vom Schuldner vorgeschlagene Plan Vorrang. Falls dieser Plan nicht angenommen wird, wäre es andererseits sinnvoll, wenn rasch Übernahmeangebote vorliegen würden, um eine Veräußerung vorbereiten zu können. Vorgeschlagen wird eine Frist von sechs Monaten.

Artikel 7.3.8.2 Einteilung von Klassen oder Gruppen betroffener Parteien.

Der Insolvenzpraktiker teilt unter Mitwirkung des Schuldners und gegebenenfalls eines Gläubigers, der einen Plan vorschlägt, die Gläubiger und Anteilsinhaber in Gruppen ein, sofern das Unternehmen die hierfür durch nationales Recht festgelegten Schwellenwerte überschreitet.

Wenn das Unternehmen einen Umsatz und eine Beschäftigtenzahl hat, die über diesen Schwellenwerten liegen, ist die Bildung von Gruppen oder Gruppen betroffener Parteien zwingend.

Wenn der Umsatz und die Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens unterhalb dieser Schwellenwerte liegen, ist die Bildung von Klassen betroffener Parteien fakultativ möglich. Sie erfolgt dann auf Antrag des Schuldners, des Insolvenzpraktikers, eines Gläubigers oder mehrerer Gläubiger, in den letzten beiden Fällen nur, sofern mindestens 30 % der angemeldeten Forderungen repräsentiert werden.

Artikel 7.3.8.3. Anhörung der betroffenen Gläubiger bei fehlenden Gruppen.

Werden keine Gruppen von betroffenen Parteien gebildet, so konsultiert der Insolvenzpraktiker die Gläubiger und Anteilsinhaber zu den Vorschlägen für einen Restrukturierungsplan. Das Justizorgan oder, wenn das nationale Recht dies vorsieht, die Gläubigerversammlung, entscheidet in diesem Fall über den Planentwurf unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen und wendet die in Artikel 7.3.8.8 festgelegten Grundsätze an und zwar anhand eines Berichts des Insolvenzpraktikers, in dem die wirtschaftliche, finanzielle und soziale Lage des Unternehmens einerseits und die Vorschläge und Angebote andererseits sowie die angebotenen Sicherheiten analysiert werden.

Das Ausbleiben einer Antwort auf die Konsultation und die Nichtabgabe einer Stimme in der Gläubigerversammlung gelten als Zustimmung.

Die Entscheidung des Justizorgans oder der Gläubigerversammlung tritt an die Stelle der Abstimmung der Gruppen von betroffenen Parteien.

Die Entscheidung kann von den ablehnenden Gläubigern angefochten werden.

Diese Bestimmungen gelten gleichermaßen für Insolvenzverfahren über einen Einzelunternehmer oder eine natürliche Person, die keine unabhängige berufliche Tätigkeit ausübt.

Artikel 7.3.8.4. Zusammensetzung der Gruppen.

Die von einem Plan betroffenen Gläubiger werden in Gruppen eingeteilt, wobei mindestens eine Gruppe von bevorrechtigten Gläubigern, eine Gruppe von dinglich gesicherten Gläubigern und eine Gruppe von nicht bevorrechtigten Gläubigern gebildet werden.

Öffentliche Gläubiger und Sozialkörperschaften können eine Gruppe von Betroffenen bilden. Streitigkeiten über die Gruppenbildung werden dem Justizorgan vorgelegt, das vor den Abstimmungen entscheidet.

Artikel 7.3.8.5. Arbeitnehmer.

Die Arbeitnehmervertretung wird über die Vorschläge und Angebote, die der Insolvenzpraktiker erhalten hat, informiert. Sie nimmt zu den in den genannten Vorschlägen und Angeboten enthaltenen Bestimmungen Stellung, soweit diese die Arbeitsverträge betreffen.

Die Forderungen der Arbeitnehmer werden durch den Plan nicht berührt.

Artikel 7.3.8.6. Abstimmung über den Plan.

Der Insolvenzpraktiker holt die Stimmen der Gläubiger für jede Gruppe ein. Die Abstimmung erfolgt mündlich oder schriftlich oder auf elektronischem Wege auf der Grundlage der eingegangenen Vorschläge und Angebote. Parteien, die von dem Plan nicht betroffen werden, nehmen nicht an der Abstimmung teil.

Der Insolvenzpraktiker hält die Stimmen in einer Tabelle fest, in der auch die Stimmen aufgeführt sind, die durch das Ausbleiben einer Antwort auf die Konsultation oder durch die Nichtabgabe einer Stimme in der Gläubigerversammlung als Zustimmung im Sinne des Artikels 7.3.8.3 gelten.

Die Zustimmung einer Gruppe zu den Vorschlägen und Angeboten gilt als erteilt, wenn diese Vorschläge und Angebote eine Zustimmung von zwei Dritteln des Betrags der Forderungen erhalten.

Anmerkungen:

Die Frage, welche Mehrheit für die Verabschiedung des Plans erforderlich ist, ist schwer zu beantworten. Verlangt man hohe Zustimmungswerte, kann dies die Annahme des Plans erschweren, verlangt man zu niedrige Zustimmungswerte, kann dies zu einer vermehrten Anfechtung des Plans durch ablehnende Gläubiger führen, da sie in diesem Fall naturgemäß zahlreicher werden. Die Wahl fiel daher auf eine vergleichsweise hohe qualifizierte Mehrheit. Diese Option kann durch einen anderen Mechanismus ersetzt werden.

Artikel 7.3.8.7. Umwandlungen von Verbindlichkeiten in Eigenkapital.

Im Planentwurf kann den Gläubigern die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Forderungen in Geschäftsanteile oder Mitgliedschaftsrechte des Schuldnerunternehmens umzuwandeln. Eine Umwandlung gegen den Willen der betroffenen Gläubiger ist ausgeschlossen, außer wenn es sich um Inhaber von Geschäftsanteilen oder Mitgliedschaftsrechten handelt.

Inbesondere kann der Planentwurf eine Kapitalherabsetzung oder -erhöhung, Sacheinlagen, den Ausschluss von Bezugsrechten oder die Zahlung von Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter vorsehen.

Sind die von den Gesellschaftern des Schuldnerunternehmens gehaltenen Geschäftsanteile oder Mitgliedschaftsrechte ebenfalls Gegenstand des Plans, gelten die Beschlüsse dieser Gesellschafter und sonstiger im Insolvenzplan aufgeführten Willenserklärungen der Beteiligten als in der vorgeschriebenen Form abgegeben. Einladungen, Bekanntmachungen und andere gesellschaftsrechtlich vorgeschriebene Maßnahmen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Anteilsinhaber gelten als in der vorgeschriebenen Form bewirkt.

Anmerkungen:

Die Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital ist eine wirksame Restrukturierungsmaßnahme, die in einer Vielzahl von Rechtsordnungen vorgesehen ist.

Der zweite Satz von Absatz 1 dient dem Schutz der Vereinigungsfreiheit, die das Recht einschließt, nicht zu einer Vereinigung gezwungen zu werden.

Artikel 7.3.8.8. Bestätigung des Plans.

Der von einer Mehrheit der Gruppen angenommene Plan wird vom Justizorgan bestätigt.

Das Justizorgan bestätigt den Plan, wenn er in jeder Gruppe mit einer Zweidrittelmehrheit der betroffenen Forderungen angenommen wurde.

Die Bestätigung des Plans ist zu versagen, wenn:

- nachgewiesen wird, dass die betroffenen Parteien, die den Plan abgelehnt haben, durch den Plan im Hinblick auf Zahlungen, die sie im Falle eines Liquidationsverfahrens erhalten würden, schlechter gestellt werden.
- betroffene Parteien, die innerhalb einer Gruppe im Wesentlichen gleichartige Interessen haben, ungleich behandelt werden.
- nachgewiesen wird, dass der Plan die Reihenfolge des absoluten Vorrangs nicht einhält, es sei denn, die benachteiligte Gruppe hat für den Plan gestimmt.

Mit der Bestätigung des Plans treten die in ihm festgelegten Wirkungen für und gegen alle Beteiligten ein.

Anmerkungen:

Der Vorentwurf entscheidet sich für die im deutschen und französischen Recht vorhandene Regel des absoluten Vorrangs.

Artikel 7.3.8.9. Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung.

I. Für den Fall, dass die erforderlichen Mehrheiten nicht erzielt worden sind, gilt die Zustimmung einer Gruppe von betroffenen stimmberechtigten Parteien als erteilt,

1. wenn es wahrscheinlich ist, dass die Behandlung, die der Plan für die Mitglieder dieser Gruppe vorsieht, nicht schlechter ist als die Behandlung, die sie ohne Plan erhalten würden;
2. wenn die Mitglieder dieser Gruppe angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, der nach dem Plan den Beteiligten zufließen soll, und
3. wenn mindestens eine der Gruppen von betroffenen stimmberechtigten Parteien dem Plan mit den erforderlichen Mehrheiten zugestimmt hat und diese Gruppe nicht eine Gruppe von Anteilshabern oder eine andere Gruppe ist, die, nach der Bestimmung des Fortführungswertes des Schuldners als aktives Unternehmen, keinen Anspruch auf jegliche Zahlungen hätte oder keine Gewinnbeteiligung erhalten würde.

II. In einer Gruppe von betroffenen Parteien ist die Beteiligung angemessen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, wenn nach den Bestimmungen des Plans,

1. keine andere betroffene Partei wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag ihrer Forderung übersteigen;
2. weder eine betroffene Partei, die ohne den Plan mit Nachrang gegenüber den anderen Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, noch der Schuldner oder ein Gesellschafter des Schuldnerunternehmens einen wirtschaftlichen Wert erhält; und
3. keine betroffene Partei, die ohne einen Plan gleichrangig und gleichzeitig mit den anderen Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, bessergestellt wird als diese Gläubiger

III. In einer Gruppe von Gesellschaftern ist die Beteiligung angemessen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, wenn nach den Bestimmungen des Plans:

1. kein anderer Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seiner Forderung übersteigen,
2. kein Anteilshaber, der ohne einen Plan den anderen Anteilshabern gleichgestellt wäre, bessergestellt wird als diese.

Artikel 7.3.8.10. Planerfüllung.

Das Justizorgan beauftragt den Insolvenzpraktiker damit, die für die Umsetzung des Plans erforderlichen Handlungen vorzunehmen und die Umsetzung zu überwachen.

Er zeigt dem Justizorgan Schwierigkeiten bei der Planerfüllung an.

Das Justizorgan hebt den Plan auf, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder erneut insolvent wird.

Während der Durchführung des Plans kann der Schuldner ein gütliches Präventionsverfahren in Anspruch nehmen.

Durch die Umsetzung des Plans wird der Schuldner von den Schulden befreit, die im Plan nicht berücksichtigt wurden.

Artikel 7.3.8.11. Annahme eines Entschuldungsplans bei fehlender Bildung von Gruppen betroffener Parteien.

Wenn keine Gruppen betroffener Parteien gebildet sind, wird der Plan vom Justizorgan auf der Grundlage des Berichts des Insolvenzpraktikers und der Stellungnahmen der Gläubiger beschlossen. Das Justizorgan berücksichtigt dabei das Kriterium des Gläubigerinteresses. Ein Gläubiger kann einen Rechtsbehelf einlegen, wenn er der Ansicht ist, dass er aufgrund des Plans schlechter gestellt wird, als er ohne den Plan stünde oder wenn er im Vergleich zu den anderen Gläubigern nicht angemessen behandelt wird.

Artikel 7.3.8.12. Liquidationsplan.

Das nationale Recht kann Liquidationspläne für den Fall vorsehen, dass eine Sanierung des Schuldners unmöglich erscheint.

Artikel 7.3.8.13. Pre-pack-Verfahren.

In einer vertraulichen, gütlichen Vorbereitungsphase kann ein Plan zur Veräußerung des Unternehmens unter Leitung des Insolvenzpraktikers vorbereitet werden, wenn ein solcher Plan möglich erscheint.

Der Insolvenzpraktiker wird vom Justizorgan als Sachwalter bestellt.

In diesem Fall bereitet der Insolvenzpraktiker im Einvernehmen mit dem Schuldner die Veräußerung vor.

Artikel 7.3.8.14. Voraussetzungen des Pre-pack-Verfahrens.

Der Insolvenzpraktiker sorgt dafür, dass die Wettbewerbsregeln und Marktstandards eingehalten werden.

Er sorgt in eigener Verantwortung für die Transparenz des Prozesses und für die Einhaltung des Kriteriums des Gläubigerinteresses.

Während dieser Phase wird dem Schuldner oder der Geschäftsführer nicht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis entzogen.

Rechtsverfolgungs- und Einzelvollstreckungsmaßnahmen können auf Antrag des Schuldners oder des Sachwalters bis zum Ende der Vorbereitungsphase ausgesetzt werden.

Die Liquidationsphase wird vom zuständigen Justizorgan eröffnet.

Das Justizorgan kann auf der Grundlage einer Stellungnahme des Sachwalters und des Veräußerungsentwurfs feststellen, dass die Veräußerung dem Marktpreis entspricht oder beschließen, dass sie im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung erfolgt.

Der Sachwalter wird zum Insolvenzverwalter ernannt. Er führt die Veräußerung gemäß der Entscheidung des Justizorgans durch.

Das Versteigerungsverfahren muss innerhalb eines Monats durchgeführt werden.

In diesem Fall sind dem Erstbieter, wenn er den Zuschlag nicht erhält, die ihm entstandenen Kosten unter Aufsicht des Justizorgans zu erstatten.

Die Veräußerung des gesamten Unternehmens oder eines Teils davon an eine dem Schuldner nahestehende Partei kann nur vom zuständigen Justizorgan genehmigt werden und nur dann, wenn alle beteiligten Parteien informiert wurden sowie ausreichend Zeit hatten, ein Angebot abzugeben.

In jedem Fall muss die Veräußerung dem Kriterium des Gläubigerinteresses entsprechen.

Jede beteiligte Partei kann die gütliche Übertragung anfechten.

Im Übrigen sind die für das Liquidationsverfahren geltenden Vorschriften auf das Pre-pack-Verfahren anwendbar.

Anmerkungen:

Diese Bestimmungen setzen die Grundzüge des Vorschlags für eine Richtlinie zur Harmonisierung des Insolvenzrechts vom 7. Dezember 2022 um.

KAPITEL 9: FESTSTELLUNG DER FORDERUNGEN (INSOLVENZPLAN- UND LIQUIDATIONSVERFAHREN)

Artikel 7.3.9.1. Unterrichtung der Gläubiger.

Die Unterrichtung der Gläubiger erfolgt durch:

- Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsblatt;
- Eintrag in das Handels- oder Unternehmensregister;
- Vermerk im von den Vorschriften des europäischen Rechts vorgesehenen Insolvenzregister;
- individuelle Benachrichtigung.

Sobald ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, teilt der bestellte Insolvenzpraktiker dies den bekannten Gläubigern unverzüglich mit.

Anmerkungen:

Der obige Text orientiert sich an den Bestimmungen von Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 2015/848 vom 20. Mai 2015. Ab dem 1. Januar 2023 ersetzt in Frankreich ein elektronisches nationales Unternehmensregister das nationale Handels- und Gesellschaftsregister, die

Handwerksrolle und das Register landwirtschaftlicher Akteure (Ord. n° 2021-1189 vom 15. Sept. 2021).

Artikel 7.3.9.2. Informationsempfänger.

Die Unterrichtung der Gläubiger erfolgt durch individuelle Übersendung eines Vermerks und gibt insbesondere an, welche Fristen einzuhalten sind, welches die Versäumnisfolgen sind, welche Stelle für die Entgegennahme der Forderungsanmeldungen zuständig ist und welche weiteren Maßnahmen vorgeschrieben sind. In dem Vermerk ist auch anzugeben, ob die bevorrechtigten oder dinglich gesicherten Gläubiger ihre Forderungen anmelden müssen. In dem Vermerk wird darauf hingewiesen, dass der Gläubiger das Standardformular für die Anmeldung von Forderungen verwenden kann, welches das europäische Recht vorsieht. Die Anmeldung von Forderungen kann auf elektronischem Wege erfolgen.

Betrifft das Insolvenzverfahren eine natürliche Person, die weder einen freien Beruf noch eine andere selbstständige Tätigkeit ausübt, so kann das in diesem Artikel genannte einheitliche Standardformular nicht verlangt werden.

Anmerkungen:

Der obige Text übernimmt Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 2015-848 vom 20. Mai 2015. Er verweist auf dessen Bestimmungen zur Verwendung des Standardformulars.

Artikel 7.3.9.3. Prüfung der Forderungen.

Die Prüfung der Verbindlichkeiten erfolgt durch den Insolvenzpraktiker, welcher eine Entscheidung über die angemeldeten Forderungen trifft, die beim Justizorgan angefochten werden kann. Er erstattet dem zuständigen Justizorgan und gegebenenfalls der Gläubigerversammlung nach Maßgabe des geltenden Rechts Bericht über die Prüfung.

Die Prüfung der Verbindlichkeiten erstreckt sich im Rahmen eines vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens oder Insolvenzplanverfahrens auf alle Forderungen, die angemeldet wurden. Im Falle eines Liquidationsverfahrens werden nur die angemeldeten Forderungen geprüft, die nach der Schätzung der Vermögenswerte auch beglichen werden können.

Anmerkungen:

Es wurde erwogen, die Bestimmungen von Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 2015/848 vom 20. Mai 2015 über die Unterrichtung der Gläubiger und die Anmeldung von Forderungen zu übernehmen. Hier wurde eine vereinfachte Fassung gewählt, um die Angleichung durch die einzelnen Gesetzgeber zu erleichtern. Sollte ein Konsens über die unveränderte Übernahme dieser Bestimmungen erzielt werden, reicht es aus, die Artikel 7.3.9.2 und 7.3.9.3 durch die entsprechenden Texte der Verordnung zu ersetzen.

Artikel 7.3.9.4. Folgen einer verspäteten Anmeldung.

Das nationale Recht muss die Sanktionen für die unterlassene rechtzeitige Anmeldung einer Forderung festlegen.

Anmerkungen:

Die Festlegung einer einheitlichen Bestimmung zu dieser Frage erschien aufgrund der Sanktionen, die an die Nichteinhaltung der Vorschriften über die Forderungsanmeldung geknüpft sind, schwierig: separates Prüfverfahren auf Kosten des Gläubigers oder Nichtberücksichtigung nicht angemeldeter Forderungen.

KAPITEL 10: LIQUIDATIONSVERFAHREN

Artikel 7.3.10.1. Allgemeine Vorschriften.

Auf das Liquidationsverfahren sind die allgemeinen Vorschriften und die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs über die Aussetzung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen, die Feststellung der Forderungen, die Insolvenzanfechtung, die Herausgabeansprüche sowie die Pflichten und Haftung anzuwenden.

Artikel 7.3.10.2. Führung des Unternehmens während des Liquidationsverfahrens.

Während des Liquidationsverfahrens verwaltet der Insolvenzpraktiker das Vermögen und das Unternehmen des Schuldners. Der bestellte Insolvenzpraktiker hat die alleinige Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, unbeschadet der eigenen Rechte und der persönlichen Rechte des Schuldners oder des Geschäftsführers.

Er stellt die Geschäftstätigkeit des Schuldners so schnell wie möglich ein, es sei denn, das Justizorgan genehmigt die Fortführung für einen Zeitraum, der für die Verwertung der Vermögenswerte zu den besten Marktbedingungen erforderlich ist.

Der Insolvenzpraktiker kann den Schuldner oder den Geschäftsführer ermächtigen, Geschäfte zu tätigen, die über die laufende Verwaltung des Unternehmens und seiner Vermögenswerte hinausgehen.

Ist der Schuldner in der Lage, einen Plan vorzulegen, kann das Justizorgan den Insolvenzpraktiker dazu ermächtigen, die für Restrukturierungs- und Insolvenzpläne vorgesehenen Verfahren durchzuführen.

Im Rahmen eines Liquidationsverfahrens kann der Insolvenzpraktiker einen Vertrag ohne die Zustimmung des Schuldners beenden.

Entschädigungsansprüche, die aus der Beendigung eines Vertrags resultieren, gelten als Forderungen aus der Zeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Artikel 7.3.10.3. Vereinfachtes Liquidationsverfahren.

Wenn das Verfahren ein Kleinunternehmen betrifft, gelten die oben genannten Regeln unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen:

Ein vereinfachtes Liquidationsverfahren wird auf Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers vom zuständigen Justizorgan eröffnet, welches einen Insolvenzpraktiker bestellt.

Verfügt der Schuldner nicht über ausreichende Vermögenswerte, eröffnet das Justizorgan dennoch das Verfahren, wenn dies im Interesse der Gläubiger liegt oder Haftungs- oder Anfechtungsklagen erhoben werden müssen und die Kosten des Praktikers und des Verfahrens finanziert werden können.

In diesem Verfahren kann der Schriftverkehr auf elektronischem Wege erfolgen.

Für den Antrag auf vereinfachte Liquidation wird ein Standardformular erstellt.

Der in Liquidation befindliche Schuldner kann seine Geschäftstätigkeit unter der Aufsicht des Insolvenzpraktikers oder des zuständigen Justizorgans fortsetzen.

Die Verwertung der Vermögenswerte erfolgt über eine elektronische Auktionsplattform durch den Insolvenzpraktiker, der die Bekanntmachungen, vorbereitenden Handlungen und die Unterrichtung der Gläubiger vornimmt.

Anmerkungen:

Die gewählte Option spricht sich für die Bestellung eines Insolvenzpraktikers aus und steht damit im Widerspruch zu den Leitlinien des Vorschlags für eine Richtlinie zur Harmonisierung des Insolvenzrechts vom 7. Dezember 2022. Die Bestellung eines Praktikers wird als notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass die Interessen aller beteiligten Parteien gewahrt werden. Es erscheint andererseits notwendig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, ein Verfahren ohne Masse zu eröffnen, wenn vom antragstellenden Gläubiger ein Beitrag verlangt wird, wenn von den Insolvenzverwaltern eine Gebühr erhoben wird oder wenn öffentliche Mittel verwendet werden.

Artikel 7.3.10.4. Verwertung der Vermögensgegenstände.

Während des Liquidationsverfahrens verwertet der Insolvenzpraktiker die Rechte und Vermögenswerte des Schuldners im Interesse der Gläubiger.

Der Insolvenzpraktiker erstattet dem Justizorgan, das ihn bestellt hat, regelmäßig Bericht über die Verwertung des Vermögens und der Rechte des Schuldners.

Der Insolvenzpraktiker verwertet das unbewegliche Vermögen des Schuldners unter Beachtung der Vorschriften über Maßnahmen zur Zwangsvollstreckung und Zwangsversteigerung von Immobilien, vorbehaltlich der Vornahme eines im Falle der vereinfachten Liquidation vorgesehen Verkaufs über eine elektronische Plattform.

Das unbewegliche Vermögen und die unbeweglichen Rechte des Schuldners werden in der Folge durch öffentliche Versteigerung verwertet, sofern nicht eine freihändige Veräußerung vorzugswürdig scheint.

Das bewegliche Vermögen und die beweglichen Rechte des Schuldners werden durch eine freihändige Veräußerung verwertet, insbesondere wenn die Veräußerung im Wege einer

öffentlichen Versteigerung mit unverhältnismäßigen Kosten oder Verzögerungen verbunden wäre.

Die Veräußerungen von Vermögensgegenständen und die Übertragungen von Rechten an unbeweglichen und beweglichen Sachen werden vom Insolvenzpraktiker unter Aufsicht des Justizorgans oder, wenn dies nach nationalem Recht vorgesehen ist, eines Gläubigerausschusses, durchgeführt.

Die Kosten für die Bekanntmachung und die Veräußerungsmaßnahmen gelten als Verfahrenskosten.

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens kann der Insolvenzpraktiker mit Zustimmung des Justizorgans das Unternehmen als Ganzes oder einzelne Geschäftsanteile der Schuldnergesellschaft veräußern.

Der Insolvenzpraktiker befriedigt die Forderungen aus dem Erlös der Verwertung der Vermögenswerte unter Berücksichtigung von Vorrechten und Sicherheiten.

Der Insolvenzpraktiker beendet die Verträge, entlässt die Arbeitnehmer und gibt Vermögenswerte zurück, an denen dingliche Sicherungsrechte oder Dritteigentum bestehen.

Gläubiger, denen Sicherheiten und dingliche Rechte zustehen, die zum Besitz an einem Vermögensgegenstand berechtigen, können ihr Recht gegenüber dem Insolvenzpraktiker geltend machen, bevor ein Plan zur Übertragung des Unternehmens vorgelegt wird oder die Veräußerung der Vermögensgegenstände erfolgt.

Artikel 7.3.10.5. Rangfolge der Gläubiger in einem Liquidationsverfahren.

In einem Liquidationsverfahren werden die geprüften und anerkannten Forderungen nach der Zahlung der folgenden Forderungen befriedigt:

- Verfahrenskosten;
- Verwaltungsauslagen
- Forderungen, für die das Vorrecht des Artikels 7.2.3.3 gilt;
- Forderungen, die während des vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens oder des Insolvenzverfahrens entstanden sind;
- Forderungen, für die ein gesetzliches Vorrecht gilt;
- ungesicherte Forderungen.

Anmerkungen:

Der Entwurf schlägt eine allgemeine Rangfolge vor, die die der meisten nationalen Rechtssysteme widerspiegelt und auch den Empfehlungen des UNCITRAL Legislative Guide on Insolvency Law entspricht, ohne jedoch Partei für eine der in den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen vorgesehenen Rangfolgen zu ergreifen.

Artikel 7.3.10.6. Sicherheiten.

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Herausgabe und die Rückgewähr und der Vorschriften über nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandene Forderungen werden die Rechte der Gläubiger, die eine Sicherheit an einem Gegenstand des Schuldners haben, bei Verwertung des Gegenstands durch den Insolvenzpraktiker berücksichtigt.

Das nationale Recht muss die für den Verwertungserlös geltenden Vorrangregeln in verständlicher und vorhersehbarer Weise festlegen.

Anmerkungen:

Mit diesem Vorschlag soll den Bedenken Rechnung getragen werden, die von der parlamentarischen Gruppe für das Sicherheitenrecht geäußert wurden. Falls er übernommen wird, sollte eine ähnliche Regelung für Restrukturierungs- und Insolvenzpläne eingeführt werden.

Artikel 7.3.10.7. Aufhebung des Liquidationsverfahrens.

Die Artikel 7.3.12.1 und 7.3.12.2 regeln die Aufhebung des Verfahrens und die Wirkungen der Aufhebung.

KAPITEL 11: AUSSONDERUNG UND RÜCKGEWÄHR

Artikel 7.3.11.1. Ansprüche auf Aussonderung und Rückgewähr.

Die Eröffnung eines vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens oder eines Insolvenzverfahrens hindert den Lieferanten einer Sache, den Vermieter oder Leasinggeber einer Sache oder den Verkäufer einer Sache unter Eigentumsvorbehalt nicht daran, die auf sein Eigentum gestützte Herausgabe zu verlangen. Er muss die Herausgabe vom Insolvenzpraktiker oder dem nicht in seiner Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis beschränkten Schuldner innerhalb der für die Anmeldung seiner Forderungen gesetzten Frist verlangen. Er haftet für Schäden, die sich aus einem verspäteten Verlangen ergeben.

Der Anspruch ist gegeben, wenn:

- Die Sache in natura existiert und ohne Beschädigung einer anderen Sache des Schuldners zurückgegeben werden kann;
- die Sache sich noch immer in Händen des Schuldners befindet;
- die Sache vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht vollständig bezahlt wurde.

Der Gläubiger hat den Anspruch gegenüber dem Insolvenzverwalter oder dem nicht in seiner Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis beschränkten Schuldner geltend zu machen.

Die Entscheidung über den Anspruch kann beim zuständigen Justizorgan angefochten werden.

KAPITEL 12: AUFHEBUNG DES VERFAHRENS (VORINSOLVENZLICHES RESTRUKTURIERUNGSVERFAHREN, INSOLVENZPLANVERFAHREN UND LIQUIDATIONSVERFAHREN)

Artikel 7.3.12.1. Ausspruch der Aufhebung.

Das zuständige Justizorgan hebt das Verfahren auf, wenn ein Restrukturierungsplan oder ein Insolvenzplan bestätigt wurde oder wenn die Rechte und Vermögenswerte des Schuldners verwertet wurden und der Insolvenzverwalter die Verteilung des Verwertungserlöses vorgenommen hat oder unter anderen, durch das nationale Recht festgelegten Voraussetzungen.

Die juristische Person erlischt mit Aufhebung des Liquidationsverfahrens, außer wenn alle Gläubiger befriedigt werden konnten.

Stellt sich nach Aufhebung des Verfahrens heraus, dass Vermögenswerte oder Forderungen nicht verwertet wurden, so kann das Justizorgan auf Antrag des Insolvenzpraktikers oder eines Betroffenen den Insolvenzpraktiker oder einen Praktiker seiner Wahl bestellen, um deren Verwertung und die Erlösverteilung vorzunehmen. Die Kosten und die Vergütung des bestellten Praktikers werden auf den Verwertungserlös angerechnet. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass keine Klagen im Interesse der Gläubiger erhoben wurden. In diesem Fall setzt die Bestellung des Praktikers jedoch voraus, dass sich die Antragssteller zuvor verpflichten, die Kosten der Klage zu tragen. Sobald der Praktiker vergütet wurde, werden ihnen zuerst diese Kosten aus den Erlösen der Klage erstattet.

Anmerkungen:

Nach Abschluss des Verfahrens stellt sich die Frage nach dem rechtlichen Status der juristischen Person. Grundsätzlich wurden alle ihre Vermögenswerte verkauft und nicht alle ihre Gläubiger konnten befriedigt werden, die juristische Person ist folglich eine leere Hülle und soll erlöschen, was im Text ausdrücklich vorgesehen ist, um beispielsweise eine einvernehmliche Liquidation oder sonstige Formalitäten zu vermeiden. Wenn jedoch durch die Verwertung der Vermögenswerte alle Gläubiger befriedigt werden konnten, gibt es keinen Grund, die juristische Person aufzulösen. Sie kann zumindest dazu fortbestehen, den Liquidationsgewinn unter ihren Gesellschaftern zu verteilen.

Außerdem kann es vorkommen, dass sich nach Aufhebung des Verfahrens herausstellt, dass bestimmte Vermögenswerte nicht verwertet oder bestimmte Klagen nicht geführt worden sind, wofür der letzte Absatz eine Antwort bereithält.

Artikel 7.3.12.2. Wirkungen der Aufhebung eines Liquidationsverfahrens.

Unbeschadet des Artikels 7.3.13.3 wird die natürliche Person durch die Aufhebung des Liquidationsverfahrens von ihren Schulden befreit, es sei denn, sie hat in den fünf Jahren vor der Eröffnung dieses Liquidationsverfahrens bereits ein Liquidationsverfahren in Anspruch genommen, das wegen Masseunzulänglichkeit eingestellt wurde. Unter diesem Vorbehalt werden alle ihre Schulden erlassen, mit Ausnahme von:

- nicht-unternehmerischen Schulden (diese Ausnahme gilt nicht für Verbraucher);
- Schulden die aus einer Straftat, einem nachgewiesenen Betrug oder einer Steuerhinterziehung resultieren;
- Schulden gegenüber einer natürlichen Person, die als Bürge eine unternehmerische Schuld des Schuldners beglichen hat;
- Schulden, aus der Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens;
- Gerichtskosten;
- Vergütungsansprüchen des Insolvenzpraktikers;
- Schulden aus einer neuen Tätigkeit;
- Schulden, die nicht angemeldet wurden und deren Existenz der Schuldner nicht angegeben hat.

In jedem Fall kann der Schuldner einen Zahlungsplan für die Begleichung der nicht erlassenen Schulden vorschlagen. Die gesetzlichen und vertraglichen Zinsen für diese Verbindlichkeiten laufen ab dem Zeitpunkt der Aufhebung des Liquidationsverfahrens nicht mehr. Das Justizorgan entscheidet über diesen Zahlungsplan auf der Grundlage von Stellungnahmen der Gläubiger, die bei dieser Gelegenheit je nach Zahlungsfähigkeit des Schuldners diesem einen Erlass gewähren oder denen eine solcher auferlegt werden kann.

Der Erlass tritt spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Eröffnung des Liquidationsverfahrens ein, es sei denn, dass gegen den Schuldner eine in Artikel 7.3.13.3 vorgesehene berufsrechtliche Sanktion für einen längeren Zeitraum verhängt wurde. In diesem Fall kann der Erlass bis zum Ende dieser Maßnahme aufgeschoben werden.

Mit dem Erlass oder der Begleichung der Schulden unter den oben genannten Bedingungen endet auch jedes Verbot der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit, das gegen den Schuldner im Zusammenhang mit seiner Überschuldung verhängt wurde, es sei denn, das Verbot wurde von einer Berufsaufsichtsbehörde oder einem Strafgericht ausgesprochen.

Die Entscheidung über den Schuldenerlass kann von jedem Gläubiger, der ein persönliches Interesse geltend macht, angefochten werden.

Anmerkungen:

Der Grundsatz des „Rebound“ für Schuldner, die natürliche Personen sind, wird von der Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019 bekräftigt. Einige Staaten haben dahingehende Vorschriften bereits erlassen, andere nicht. Dieser Mechanismus dient der Gleichbehandlung, da dem Geschäftsführer einer Einpersonengesellschaft keine Schulden der Gesellschaft auferlegt werden dürfen (außer denen, für die er gebürgt hat oder im Falle eines Fehlverhaltens). Außerdem soll der Schuldner durch diese zweite Chance dazu ermutigt werden, wieder eine wirtschaftliche Tätigkeit aufzunehmen. Schließlich kann der Fortbestand aller Schulden bei einer natürlichen Person zu Verschleierungstaktiken, wie etwa dem Einsatz eines Strohmanns oder nicht angemeldeter Arbeit, führen. Es wird daher empfohlen, alle Schulden des Schuldners zu erlassen, mit einigen Ausnahmen. Es ist auch vorgesehen, dass das Justizorgan, wenn es ein Geschäftsführungsverbot verhängt, die Schuldentilgung aufschieben kann. Schließlich soll ein Schuldner, der weniger als fünf Jahre zuvor bereits ein solches Verfahren durchlaufen hat, nicht von einer Restschuldbefreiung profitieren können.

KAPITEL 13: PFLICHTEN UND HAFTUNG

Artikel 7.3.13.1. Pflichten im Falle einer drohenden Insolvenz.

Im Falle einer drohenden Insolvenz oder einer Gefahr für die Unternehmensfortführung muss jeder Geschäftsführer oder Unternehmer die ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen, um eine Insolvenz zu verhindern.

Zu diesen Maßnahmen gehört insbesondere die Pflicht,

- jede Entscheidung zu vermeiden, die die Verbindlichkeiten und Schulden des Unternehmens vergrößern könnten,
- sich von einem zugelassenen Fachmann oder von einer hierfür eingerichteten öffentlichen Stelle beraten zu lassen,
- ein gütliches Präventionsverfahren zu beantragen.

Artikel 7.3.13.2. Pflichten im Falle einer Insolvenz.

Im Falle einer Insolvenz muss jeder Geschäftsführer oder Unternehmer Maßnahmen ergreifen, um Schäden, die sich aus dieser Situation für die Gläubiger, das Unternehmen und seine Beschäftigten ergeben, zu vermeiden.

Zu diesen Maßnahmen gehört insbesondere die Pflicht,

- innerhalb der nach nationalem Recht bestimmten Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Geschäftsführer die Insolvenz festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, die Eröffnung des Insolvenzplanverfahrens oder des Liquidationsverfahrens zu beantragen, es sei denn, dass er innerhalb dieser Frist die Eröffnung eines gütlichen

Präventionsverfahrens beantragt hat oder das nationale Recht die Verpflichtung für natürliche Personen ausschließt,

- die Gläubiger des Unternehmens zu benachrichtigen,
- keine Verfügungen über die Vermögensgegenstände des Unternehmens vorzunehmen,
- einen Gläubiger, mehrere Gläubiger oder nahestehende Personen nicht zum Nachteil aller anderen Gläubiger zu begünstigen,
- den bestellten Insolvenzpraktiker über alles zu informieren, was mit der Unternehmensführung und der Behandlung von Schulden in Zusammenhang steht,
- nur Schulden, die dem Betrieb des Unternehmens dienen, und die mit der Tätigkeit einer umsichtigen und verständigen Person vereinbar sind, zu begleichen.

Artikel 7.3.13.3. Folgen einer Pflichtverletzung.

Wurde gegen eine juristische Person ein Insolvenzplanverfahren oder ein Liquidationsverfahren eröffnet, kann jeder Geschäftsführer mit seinem Vermögen für den Schaden haftbar gemacht werden, der den Gläubigern durch einen oder mehrere Verstöße gegen die oben genannten Pflichten entstanden ist, entsprechend der Höhe des Verlusts, den die Gläubiger erlitten haben.

Unter denselben Bedingungen kann ihm für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden, ein Handels-, Handwerks- oder Industrieunternehmen zu führen. Jedem Einzelunternehmer kann das im vorherigen Satz genannte Verbot auferlegt werden, wenn er gegen die oben genannten Pflichten verstößt.